



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung

der Gemeinde

Freinberg

2018-499748

BH
SCHÄRDING

Impressum

Herausgeber:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Linz, im April 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Zeit vom 29. Oktober 2018 bis 12. Dezember 2018 durch 2 Prüfer gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung (GemO) 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung (GemPO) 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Freinberg vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG.....	12
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
LUSTBARKEITSABGABE.....	16
HUNDEABGABE	16
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE.....	16
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
HAFTUNGEN	19
SCHULDENDIENSTQUOTE	20
GELDVERKEHRSSPESEN.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
REINIGUNG AMTSGEBÄUDE	22
VOLKSSCHULE.....	22
SCHULAUSSPEISUNG.....	23
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	23
BAUHOF	23
FERIARBEITSKRÄFTE	25
ERHOLUNGSURLAUB	25
GLEITZEITREGELUNG	25
GEMEINDEKOOPERATIONEN.....	26
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	27
WASSERVERSORGUNG.....	27
ABWASSERBESEITIGUNG	30
ABFALLBESEITIGUNG.....	33
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	34
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG	36
SCHULAUSSPEISUNG.....	37
AUFBAHRUNGSHALLE UND FRIEDHOF	38
BÜCHEREI	39
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	40
SITZUNGSGELDER.....	40
RECHTSKOSTEN	40
VERMIETUNGEN.....	41
GÜTERWEGE	43
GEMEINDESTRÄßEN	44
STROMVERSORGUNG.....	44
NAHWÄRMEVERSORGUNG	44
WINTERDIENST	45
FAHRZEUGBESTAND.....	45
FEUERWEHRWESEN	45

TURN- BZW. MEHRZWECKHALLE	46
VERSICHERUNGEN	46
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	47
AUSGABEN FINANZJAHRE 2015 BIS 2017 (GEMEINDE UND „GEMEINDE-KG“)	47
EINNAHMEN FINANZJAHRE 2015 BIS 2017 (GEMEINDE UND „GEMEINDE-KG“)	48
SALDENBESTÄNDE DER VORHABEN DER GEMEINDE ZUM JAHRESENDE 2017	48
INVESTITIONSTÄTIGKEIT IM JAHR 2018 UND MITTELFRISTIGE PLANUNG DER GEMEINDE	50
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER INFRASTRUKTUR DER GEMEINDE FREINBERG & CO KG.....	52
INVESTITIONEN IM JAHR 2018 UND MITTELFRISTIGE PLANUNG DER „GEMEINDE-KG“	52
LIQUIDITÄTSZUSCHÜSSE FÜR DIE „GEMEINDE-KG“	53
SCHLUSSBEMERKUNG	54

KURZFASSUNG

Haushaltsentwicklung

Die Haushaltsgebarung der Gemeinde stellte sich bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau mit Ausnahme der Jahre 2009 bis 2011 durchgehend positiv dar. In den Jahren 2015 bis 2017 konnten durchgehend Haushaltsüberschüsse erzielt werden, wobei sich deren Höhe trotz der vergleichsweise guten Finanzkraft rückläufig darstellte. Gleichlautend entwickelten sich auch die Freien Budgetspitzen rückläufig. Auch für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 werden vergleichsweise verhaltene Freie Budgetspitzen prognostiziert. Es ist daher ein dringender Bedarf auf eine Haushaltskonsolidierung ersichtlich. Im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ besteht weiters dringender Handlungsbedarf auf die Bildung von Finanzrücklagen für neue außerordentliche Projekte, da sich für die Gemeinde die Förderquote für das Jahr 2019 mit 20 % als nicht leicht zu bewältigende Herausforderung darstellt. Zum Prüfungszeitpunkt verfügt die Gemeinde über Rücklagen nur in Form von zweckgebundenen Geldmitteln.

Im Hinblick auf die negative Entwicklung der Haushaltsergebnisse und der Freien Budgetspitzen sowie auf die Notwendigkeit der Bildung von Finanzreserven für künftige Investitionen größeren Umfangs wird der Gemeinde dringend nahegelegt, die im gegenständlichen Gebarungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Investitionen in den Bereichen Straßen und Siedlungswasserbau sollten gegenüber Darlehen vorrangig mit Geldmitteln aus den zweckgebundenen Rücklagen finanziert werden.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe liegt seit Jahresbeginn 2008 unverändert bei 15 Euro. Die Abgabe sollte auf den landesweit empfohlenen Wert von 40 Euro je Hund angehoben werden.

Zahlungsrückstände

Der Gemeindevorstand hat im Betrachtungszeitraum insgesamt 29 Zahlungserleichterungen bzw. Ratenzahlungen gewährt. Festzustellen ist, dass dabei die gesetzlich vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr nicht verrechnet wurden. Bei Zahlungserleichterungen sind solche Stundungszinsen ausnahmslos vorzuschreiben.

Fremdfinanzierungen

Die Gesamtverbindlichkeiten der Gemeinde lagen Ende 2017 bei rd. 4.983.100 Euro. Eine Neuverschuldung ist bis zum Jahr 2022 im hohen Umfang von rd. 1.397.500 Euro vorgesehen.

Die Gesamtbelastungen aus allen Fremdfinanzierungen lagen in den Jahren 2016 und 2017 im Schnitt bei rd. 49.600 Euro. Bis zum Jahr 2018 ist ein schrittweiser Anstieg auf rd. 185.800 Euro prognostiziert, was mit der Neuverschuldung und auch damit im Zusammenhang steht, dass zu einem Darlehen der Zeitraum für die Gewährung von Finanzierungszuschüssen ausläuft, die Tilgungsphase jedoch noch nicht beendet ist. Dies ist durch im Jahr 2011 erfolgte Darlehensstreckungen bedingt.

Aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit wird, soweit es die Haushaltsgebarung ermöglicht, eine Rücknahme bzw. Anpassung dieser Laufzeitverlängerungen an die Zuschusspläne empfohlen.

Im Kanalbereich überstiegen in den Jahren 2016 und 2017 die Finanzierungszuschüsse die Darlehensannuitäten, wobei diese Überhänge entgegen den Landesvorgaben im ordentlichen Haushalt belassen wurden. Auch im Jahr 2018 sind solche Geldüberhänge zu erwarten.

Entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind Finanzierungszuschüsse bei den Siedlungswasserbaudarlehen, die den betreffenden Schuldendienst übersteigen, zur vorzeitigen Darlehensstilgung heranzuziehen.

Geldverkehrsspesen

Im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung stellt sich der Aufwand für Geldverkehrsspesen als hoch dar. Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird der

Gemeinde nahegelegt, von überörtlichen Banken entsprechende Vergleichsangebote einzuholen. Es sollten auch Überlegungen dahingehend angestellt werden, die Bankverbindungen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ auf insgesamt 2 Girokonten zu beschränken.

Personal

Der Personalaufwand umfasste im Jahr 2017 rd. 900.100 Euro bzw. ca. 23 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung stellt sich mit ca. 4,7 Personaleinheiten (PE) als vergleichsweise hoch dar. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sollte ein Personalstand von 4 PE angestrebt werden.

In der Volksschule sind ein Schulwart und eine Reinigungskraft in den Funktionslaufbahnen GD 19.1 bzw. GD 25.1 eingesetzt. Nach der absehbaren Pensionierung dieser Mitarbeiter sollten diese im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder mit 2 Reinigungskräften in der Funktionslaufbahn GD 25.1 oder anstelle der 2. Reinigungskraft mit einem Schulwart in der Funktionslaufbahn GD 21.1 nachbesetzt werden.

Für die Reinigung des Bauhofs sind 4 Stunden reserviert. Dieses Ausmaß wird als zu hoch eingestuft und sollte dieses daher auf 2 Stunden gekürzt werden.

Der Personalstand im Bauhof stellt sich mit 3 Facharbeitern als überdurchschnittlich dar. Unter der Voraussetzung, dass in der Volksschule künftig auf die Nachbesetzung des Schulwarts als Facharbeiterposten bei gleichzeitiger Übertragung der Facharbeitertätigkeiten an den Bauhof verzichtet wird, kann die Personalbesetzung im Bauhof als angepasst erachtet werden.

Zum Tätigkeitsbereich der Bauhofarbeiter zählt die Aufgabe des Totengräbers für die Pfarre. Für den Bereich Friedhof hat der Bauhof in den Jahren 2015 bis 2017 im Schnitt jährlich etwa 160 Stunden aufgewendet, die der Pfarre nie in Rechnung gestellt wurden. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird die Gemeinde aufgefordert, diese Verwaltungspraxis einzustellen und der Pfarre den betreffenden Aufwand in Rechnung zu stellen oder alternativ dazu diese Tätigkeit der Pfarre zu übertragen.

Gemeindekooperationen

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte mit Nachbargemeinden auseinandersetzen. Auch sollte der Gemeinderat neuerlich die Teilnahme am Standesamtsverband Schärding diskutieren bzw. ins Auge fassen, die neben den positiven Aspekten einer Kompetenzbündelung bzw. einer Qualitätsoptimierung zu einer Entlastung des Verwaltungspersonals führen würde.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Wies der Betrieb im Jahr 2015 noch ein Defizit von rd. 31.500 Euro aus, so reduzierte sich dieses im Jahr 2016 auf rd. 19.500 Euro. Im Jahr 2017 stieg das Defizit sprunghaft auf rd. 52.500 Euro, was primär darauf zurückzuführen war, dass die Brunnenanlage der Gemeinde aufgrund Verschmutzung nicht mehr genutzt werden konnte und daher vermehrt Wasser angekauft werden musste.

Zum Prüfungszeitpunkt bestanden keine Genehmigungen für die Ausnahme von der Bezugspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz (WVG) 2015, obwohl bei 92 angeschlossenen Objekten mit gesetzlichem Anschlusszwang kein Wasser aus der öffentlichen Anlage bezogen wurde. Die Gemeinde hat die Bestimmungen des Oö. WVG 2015 ausnahmslos zu beachten.

In der Wasserleitungsordnung ist geregelt, dass die Gemeinde einen Teil der Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung trägt. Es wird der Gemeinde nahegelegt, die Wasserleitungsordnung hinsichtlich der Kostentragung für die Errichtung und die Instandhaltung der Anschlussleitung an die Bestimmungen des Oö. WVG 2015 anzupassen.

Das im Rahmen der Errichtung von Neubauten über mobile Zähler aus der öffentlichen Anlage bezogene Wasser wird von der Gemeinde nicht weiterverrechnet. Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sollten grundsätzlich in den Rechenwerken der Gemeinde nicht ersichtliche indirekte Förderungen vermieden werden.

Unter diesem Gesichtspunkt und auch im Hinblick auf die defizitäre Betriebsgebarung hat die Gemeinde künftig diesen Wasserverbrauch in Rechnung zu stellen.

Die Gebührenordnung sieht keine Wassergrund- und Bereitstellungsgebühr vor.

Im Hinblick auf die negative Betriebsgebarung wird der Gemeinde nahegelegt, in ihrer Gebührenordnung neben der vom Wasserverbrauch abhängigen Bezugsgebühr eine jährliche Grundgebühr, der eine Wassermenge von 40 m³ zugrunde gelegt werden sollte, vorzusehen. Die Gebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden, wobei als Gebührensatz der Wert einer Grundgebühr von 40 m³ als angemessen erachtet wird.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung wies in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend Überschüsse von insgesamt rd. 535.500 Euro aus.

Da die Gemeinde über keine Kanalordnung verfügt, hat sich der Gemeinderat nach dem Oö. Abwasserentsorgungsgesetz (AEG) 2001 mit der Erlassung einer solchen zu befassen.

Die Form der Berechnung der Grundgebühren stellt sich als äußerst komplex und arbeitsintensiv dar. Der Gemeinde wird im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nahegelegt, alternative Möglichkeiten für die Berechnung der Grundgebühren auszuloten. Es wird auf die Mustergebührenordnungen des Landes OÖ verwiesen.

Bei der Ermittlung der Benützungsgebühren werden bei in einem Haushalt gemeldeten Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr höchstens 2 Kinder berechnet. Die Gemeinde wird aufgefordert, diese Regelung abzuändern bzw. die Gebühr je Person den aufsichtsbehördlichen Vorgaben bzw. der bestehenden Rechtsprechung anzupassen.

Die Gebührenordnung sollte hinsichtlich einer Bereitstellungsgebühr ergänzt werden, wobei als Gebührensatz der Wert einer Abwassermenge von 40 m³ als angemessen erachtet wird.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wies in den Jahren 2015 und 2016 Gesamtüberschüsse von rd. 15.200 Euro aus. Im Jahr 2017 wurde demgegenüber ein Defizit von rd. 8.200 Euro erwirtschaftet. Da auch für das Jahr 2018 ein Defizit budgetiert wurde, wird darauf verwiesen, dass betriebliche Einrichtungen über einen längeren Zeitraum betrachtet kostendeckend geführt werden sollten. Kann letztendlich im Jahr 2018 keine Kostendeckung erreicht werden, so wird der Gemeinde empfohlen, Gespräche mit dem Bezirksabfallverband Schärding hinsichtlich der Gebührengestaltung aufzunehmen.

Kindergarten und Krabbelstube

Diese Betreuungseinrichtung musste die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 mit Geldmitteln von insgesamt rd. 317.100 Euro subventionieren. Bei Gegenüberstellung des Defizits des Jahres 2017 auf die Kinderzahl errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von etwa 2.300 Euro, der sich im landesweiten Vergleich als angepasst darstellt.

Für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport werden 10 Euro je Kind und Monat eingehoben, wobei der ausgabendeckende Beitrag bei rd. 56 Euro liegt. Eine schrittweise Anpassung des Elternbeitrages auf 25 Euro wird empfohlen.

Schulausspeisung

In den Jahren 2015 bis 2017 wurden Defizite von insgesamt rd. 12.200 Euro erwirtschaftet. Bei Umlegung dieses Wertes auf die ausgegebenen Portionen errechnet sich eine Bezuschussung je Portion von ca. 0,48 Euro. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird der Gemeinde nahegelegt, das Essensentgelt kostendeckend für Erwachsene auf 4 Euro und für Kinder auf 3,20 Euro anzuheben.

Aufbahrungshalle

Der Betrieb der Aufbahrungshalle verursachte der Gemeinde im Zeitraum 2015 bis 2017 Aufwendungen von jährlich im Schnitt rd. 6.000 Euro. Darin sind Kosten für die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung am Friedhof von jährlich durchschnittlich rd. 1.400 Euro inkludiert, obwohl die Friedhofverwaltung der örtlichen Pfarre obliegt.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde den Aufwand für die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung am Friedhof der örtlichen Pfarre vorschreiben.

Bücherei

Eine Lese- und Tarifordnung hat der Gemeinderat zuletzt im Jahr 2005 verabschiedet. Die Tarife liegen auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Der Gemeinde wird angeraten, Überlegungen hinsichtlich der Neugestaltung der Lese- und Tarifordnung anzustellen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sitzungsgelder

Die Gemeinde gewährte bei Sitzungen des Personalbeirates den Dienstgebervertretern ein Sitzungsgeld, wobei diese Vorgehensweise den Bestimmungen des Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz (GDG) 2002 widerspricht. Die Auszahlung von Sitzungsgeldern für Zusammenkünfte des Personalbeirates hat künftig zu unterbleiben.

Rechtskosten

Die Gemeinde hat ab dem Jahr 2014 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebarungseinschau für Rechtskosten erhebliche Geldmittel von insgesamt 129.700 Euro aufgewendet, wovon ein Großteil von rd. 113.300 Euro die Rechtsvertretung der Gemeinde in 2 Verfahren auf Neuaufschluss von Lockergesteinslagerstätten mit Trockenbaggerung auf Teilflächen der Katastralgemeinde Hinding sowie Errichtung von Bergbauanlagen inklusive Nutzwasserversorgung sowie Grundwasserentnahme betraf. Die Gemeinde hatte in diesen Verfahren als Standortgemeinde Parteistellung. Festzustellen ist, dass die Gemeinde über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wobei jedoch noch nicht abgeklärt wurde, ob diese einen Teil der im Rahmen der angeführten Verfahren aufgelaufenen Vertretungskosten übernimmt. Die Gemeinde sollte umgehend Gespräche mit der betreffenden Versicherungsanstalt hinsichtlich der Möglichkeit der Geltendmachung von Rückersätzen führen.

Vermietungen

Für die Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten des Kindergartens, des ehemaligen Lehrerwohnhauses, des Kommunalgebäudes und des Amtsgebäudes an Dritte bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen. Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Gemeinde nahegelegt, mit dem betroffenen Personenkreis schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Im ehemaligen Amtsgebäude bewegen sich die Mieten auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Bei Neuvermietungen sollten für Wohnungen die Richtwertmieten verwendet und die Geschäftsmieten dem ortsüblichen Marktniveau angepasst werden. Die Vermietung der leerstehenden Räumlichkeiten sollte verstärkt beworben werden.

Aus gegebenen Anlass wird darauf hingewiesen, dass die vertraglich vereinbarten Wertanpassungen der Mietzinse bei Fälligkeit ausnahmslos fristgerecht umzusetzen sind.

Da der Bereich der Vermietung nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt, für das ehemalige Amtsgebäude kein gemeindeeigener Bedarf für eine Gebäudenutzung besteht und die anstehenden Sanierungsmaßnahmen entsprechende Auslagen erwarten lassen, wird der Gemeinde nahegelegt, Überlegungen für eine Veräußerung anzustellen.

Stromversorgung

Einen Energieliefervertrag hat die Gemeinde zuletzt im August 2018 abgeschlossen, wobei keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom und Gas mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft

werden. In diesem Zusammenhang sollten entsprechende Vergleichsangebote eingeholt und gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt werden.

Nahwärmeversorgung

Die vom Nahwärmeversorger für die Volksschule, den Kindergarten und das Amtsgebäude verrechneten Wärmepreise überschreiten die aufsichtsbehördlich tolerierte Preisspanne. Mit Bezugnahme auf die aufsichtsbehördlichen Vorgaben bzw. im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde nahegelegt, den Wärmepreis neu zu verhandeln.

Feuerwehrwesen

Der Gemeinderat hat im Jahr 2009 eine Feuerwehrtarifordnung und im Jahr 2017 eine Feuerwehrgebührenordnung beschlossen. Da die Feuerwehrtarifordnung nicht an die vom Landes-Feuerwehrverband vorgegebene Tarifordnung 2016 angepasst wurde, wird die Anpassung eingefordert.

Turn- bzw. Mehrzweckhalle

Spätestens mit der Fertigstellung der neuen Turn- bzw. Mehrzweckhalle wird der Gemeinde nahegelegt, eine Tarifordnung für die Benützung dieser Räumlichkeiten zu erlassen.

Außerordentlicher Haushalt

Die Investitionen des außerordentlichen Haushalts der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ umfassten in den Jahren 2015 bis 2017 ein Gesamtvolumen von rd. 1.782.900 Euro. Davon betrafen etwa 50 % die Bereiche Unwetterschäden sowie Abwasserbeseitigung und die restlichen 50 % die Bereiche Feuerwehr, Straßen, Wasserversorgung, Bauhof, Volksschule/ Turn- bzw. Mehrzweckhalle, Sportplatz, Amtsgebäude, Asphaltstockanlage, Pfarre und Jugendbetreuung.

Den Auslagen standen Einnahmen von insgesamt rd. 1.247.400 Euro gegenüber, von denen der Großteil von ca. 46 % auf Anteilsbeiträge des ordentlichen Haushalts und der Restanteil auf Bedarfszuweisungen, Darlehen, Mittel aus dem Katastrophenfonds, eine private Spende für die Neuerrichtung der Turn- bzw. Mehrzweckhalle, Landeszuschüsse und Ersätze entfiel.

Zum Prüfungszeitpunkt ist die Finanzierung aller laufenden Vorhaben gesichert.

Die Realisierung künftiger Investitionen größeren Ausmaßes wird davon abhängen, inwieweit die Gemeinde die nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ vorgegebene Quote an Eigenanteilen aufbringen wird können.

Liquiditätszuschüsse hat die Gemeinde der „Gemeinde-KG“ bis zum Jahresende 2017 im Gesamtausmaß von rd. 354.500 Euro erstattet, wobei der tatsächliche Bedarf bei rd. 245.600 Euro gelegen wäre. Der überhängende Saldo, der der Zwischenfinanzierung außerordentlicher Auslagen diene, wäre korrekterweise unter einem eigenen Vorhaben darzustellen gewesen.

DETAILBERICHT

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km ²):	20,16
Seehöhe (Hauptort):	455 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	37

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	13,73
Güterwege (km):	19,57
Landesstraßen (km):	15,39

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	8	4	4	3
	VP	SP	FWF	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.440
Registerzählung 2011:	1.466
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	1.456
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	1.441
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.630
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.603

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	28,6
Hochbehälter:	5
Kanallänge (km):	37,1
Druckleitungen (km):	1,4
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	3.910.052
Ergebnis oH lt. RA 2017:	13.160
Ergebnis oH lt. VA 2018:	0

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2018/2019	
Volksschule:	3 Klassen, 46 Schüler
Kindergarten:	2 Gruppen, 39 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 12 Kinder

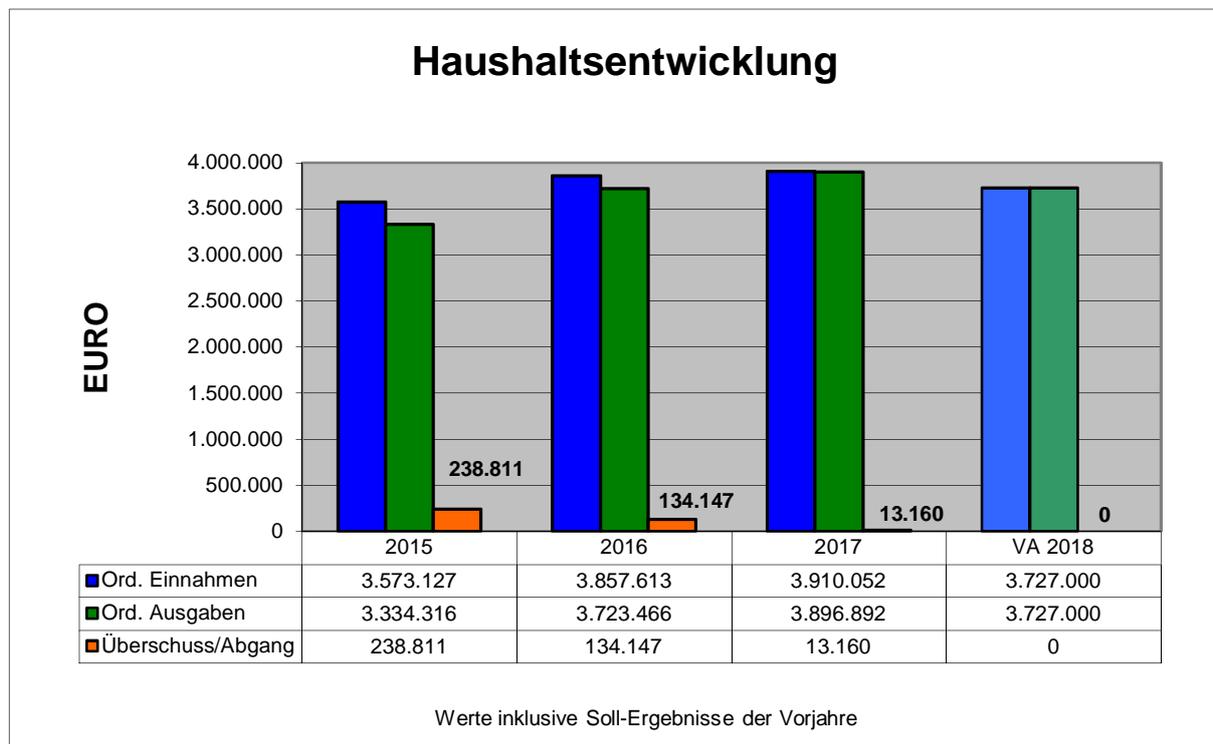
Strukturfondsmittel 2018:	54.278
Finanzkraft 2017 je EW:*	1.433
Rang (Bezirk):*	2
Rang (OÖ):*	31
Verbindlichkeiten je EW:*	3.437

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2
Feuerwehr-Löschzug:	1

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung



Die Graphik gibt für die Jahre 2015 bis 2017 und das Voranschlagsjahr 2018 einen Überblick über die Gebarung des ordentlichen Haushalts. Darin berücksichtigt sind die nachfolgenden aus den Vorjahren übernommenen Haushaltsüberschüsse:

Finanzjahr	2015	2016	2017	VA 2018
Überschuss aus den Vorjahren	77.506	147.738	238.811	134.100

Die ausgewiesenen Haushaltsergebnisse widerspiegeln nur in sehr eingeschränktem Maße die Finanzsituation der Gemeinde, da in diesen unter anderem im ordentlichen Haushalt dargestellte Investitionen und Anteilsbeiträge für den außerordentlichen Haushalt inkludiert sind. Zur Verdeutlichung der tatsächlichen Finanzsituation der Gemeinde werden daher nachfolgend die anhand der Rechnungsergebnisse ermittelten Freien Budgetspitzen dargestellt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Freie Budgetspitze	324.000	201.000	34.000

Die Gemeinde konnte bis zum Prüfungszeitpunkt fast durchgehend einen Haushaltsausgleich erzielen. Lediglich in den Jahren 2009 bis 2011 wurden Haushaltsdefizite verzeichnet, die primär im Zusammenhang mit den Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- bzw. Finanzkrise standen. Im Vergleich mit allen öö. Gemeinden stellte sich innerhalb des Betrachtungszeitraums die Finanzkraft der Gemeinde vorwiegend bedingt durch ein hohes Aufkommen an Kommunalsteuer hervorragend dar – im Finanzkraftvergleich des Jahres 2017 nahm die Gemeinde landes- bzw. bezirkswweit betrachtet zuletzt den 31. bzw. 2. Rang ein.

Entgegen dieser Tatsachen haben sich jedoch in den Jahren 2015 bis 2017 sowohl die Ergebnisse des ordentlichen Haushalts sowie auch jener der Freien Budgetspitzen schrittweise bzw. massiv verschlechtert. Im Bereich der Freien Budgetspitze war der gravierendste Rückgang im Jahr 2017 zu verzeichnen, was primär auf vermehrte Straßeninstandsetzungen und Wasserankäufe für die öffentliche Versorgungsanlage (Ausfall der gemeindeeigenen Brunnenanlage wegen Verschmutzung), gestiegene Personalkosten und Gastschul- bzw.

Schulerhaltungsbeiträge für die Neuen Mittelschulen sowie erhöhte Umlagebelastungen zurückzuführen war.

Für das Jahr 2018 hat die Gemeinde zwar neuerlich einen ordentlichen Haushaltsausgleich budgetiert, was jedoch nur durch die Übernahme des Sollüberschusses des Jahres 2016 ermöglicht wurde. Im Bereich der Freien Budgetspitze wurde für das Jahr 2018 ein Minuswert von 183.500 Euro prognostiziert und ist damit eine Fortsetzung des Negativtrends der letzten Jahre ersichtlich. Für die Jahre 2019 bis 2022 weist der Mittelfristige Finanzplan der Gemeinde vergleichsweise verhaltene Freie Budgetspitzen von durchschnittlich rd. 53.000 Euro aus.

Es ist daher ein dringender Bedarf auf Konsolidierung der Haushaltsgebarung der Gemeinde ersichtlich. Unterstrichen wird diese Feststellung noch durch die Tatsache, dass die Gemeinde entsprechend dem seit dem Jahr 2018 geltenden Systems der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Rahmen außerordentlicher Projekte hohe Eigenanteil aufbringen muss, da die Förderquote des Landes bei einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro im Jahr 2018 nur bei 23 % liegt und diese im Jahr 2019 sogar auf 20 % sinkt.

Über Geldrücklagen zur Realisierung von Investitionsprojekten verfügte die Gemeinde Ende des Jahres 2017 nur in den zweckgebundenen Bereichen Siedlungswasser- und Straßenbau. Entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ ist Voraussetzung für die Gewährung von Mitteln aus dem Projektfonds, dass die Gemeinde zumindest 1 Drittel ihres Eigenanteils aus Eigenmitteln bereitstellen kann, somit maximal 2 Drittel des Eigenanteils durch Fremdmittel aufgebracht werden dürfen. Um mittelfristig außerordentliche Vorhaben realisieren zu können, besteht daher dringender Handlungsbedarf auf Bildung von Finanzrücklagen. Der Umsetzung den im gegenständlichen Gebarungsbericht aufgezeigten Potenzialen auf Einsparung von Ausgaben bzw. Lukrierung von Mehreinnahmen kommt daher eine nicht unwesentliche Bedeutung zu.

Im Hinblick auf die negative Trendentwicklung der Haushaltsergebnisse und der Freien Budgetspitzen sowie auf die Notwendigkeit der Bildung von Finanzreserven für anstehende Investitionen größeren Umfangs wird der Gemeinde dringend nahegelegt, die im gegenständlichen Gebarungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen zu beachten bzw. umzusetzen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zum Jahresende 2017 über die nachfolgend aufgelisteten Geldrücklagen in der Gesamthöhe von rd. 465.800 Euro:

Rücklage	Betrag
Abwasserentsorgungsanlage	165.100
Wasserversorgungsanlage	132.600
Infrastrukturkostenbeiträge	102.200
Gehsteig Haibach	50.000
Straßen	13.400
Sozialfonds	2.500

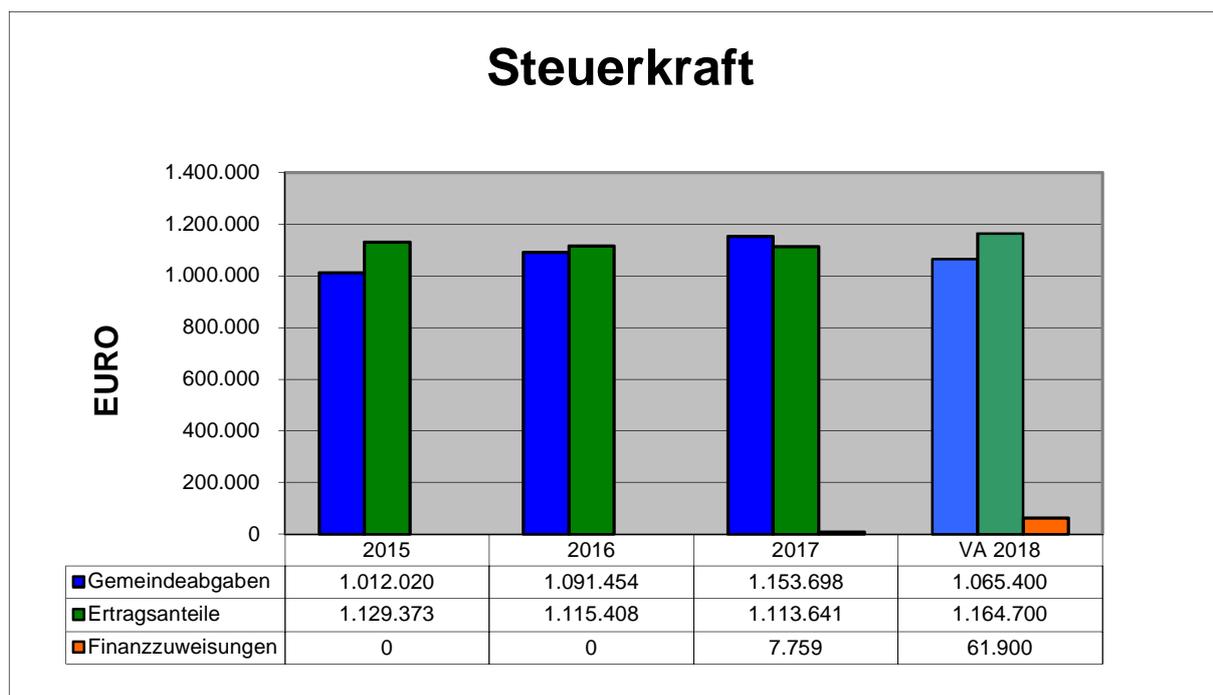
Die Rücklagen wurden in der Verwahrgeldgebarung deponiert, womit diese zur Liquiditätsverbesserung der Gemeinde beitragen.

Den Rücklagen Abwasserent- und Wasserversorgungsanlage, Straßen sowie Infrastrukturkostenbeiträge liegen zweckgebundene Interessenten- bzw. Anschließungsbeiträge zu Grunde. Die Rücklage Gehsteig Haibach wurde aus überschüssigen Geldmitteln des ordentlichen Haushalts gebildet. Der Rücklage Sozialfonds, die ursprünglich Geldmittel einer der Gemeinde gewidmeten Erbschaft darstellte, werden alljährlich unter anderem für Sozialzwecke zur Verfügung gestellte Spenden zugeführt.

Die Verwendung eines Teils der Rücklagemittel hat die Gemeinde in der mittelfristigen Planung nur beim Sozialfonds (jährlich 2.000 Euro) und bei der Abwasserbeseitigungsanlage (87.300 Euro im Jahr 2018) vorgesehen.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird der Gemeinde nahegelegt, zur Finanzierung von zweckgebundenen Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Straßen und Siedlungswasserbau Rücklagen vorrangig gegenüber Darlehen in Anspruch zu nehmen.

Finanzausstattung



Die Gemeinde ist öö.- bzw. bezirkswweit betrachtet in puncto Finanzkraft mit dem 31. bzw. 2. Rang (Ergebnisse des Jahres 2017) hervorragend platziert.

Die Steuerkraft (alle in der Graphik ausgewiesenen Positionen) stieg in den Jahren 2015 bis 2017 schrittweise von rd. 2.141.400 Euro auf rd. 2.275.100 Euro, somit um rd. 133.700 Euro bzw. ca. 6,2 %. Das Budget für das Jahr 2018 prognostiziert eine Fortsetzung dieser positiven Entwicklung bzw. einen weiteren Anstieg auf 2.292.000 Euro. Festzustellen ist, dass der tatsächliche Anstieg deutlich höher als budgetiert ausfallen wird, da sich spürbare Mehrzuwächse bei der Kommunalsteuer und auch bei den Ertragsanteilen abzeichnen.

Von der Steuerkraft entfielen etwa 51 % auf die Ertragsanteile, die im Betrachtungszeitraum schrittweise von rd. 1.129.400 Euro auf rd. 1.113.600 Euro bzw. im Gesamtausmaß von rd. 15.700 Euro sanken. Für das Budgetjahr 2018 ist entgegen dem Trend der Vorjahre ein Zuwachs auf einen Gesamtwert von 1.164.700 Euro prognostiziert.

Die Gemeindeabgaben, die in den Jahren 2015 bis 2017 an der Steuerkraft mit im Schnitt vergleichsweise hohen 49 % beteiligt waren, entwickelten sich wie nachfolgend dargestellt:

Finanzjahr	2015	2016	2017
Kommunalsteuer	845.400	921.700	967.400
Grundsteuer A+B	142.600	139.200	155.700
Sonstige	24.000	30.600	30.600
Summe	1.012.000	1.091.500	1.153.700

Bei der in der Graphik im Jahr 2017 dargestellten Finanzausweisung von rd. 7.800 Euro handelte es sich um Geldmittel entsprechend des § 24 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017. Eine solche von rd. 7.700 Euro ist neuerlich im Jahr 2018 zu erwarten. Daneben umfasst die Graphik im Jahr 2018 auch Mittel aus dem Strukturfonds von 54.200 Euro entsprechend der mit Jahresbeginn 2018 geltenden „Gemeindefinanzierung Neu“.

Lustbarkeitsabgabe

Durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz (LAbgG) 2015 erlosch mit 1. September 2015 die Verpflichtung zur Einhebung einer Abgabe für die Veranstaltung von Lustbarkeiten bzw. wurde es den Gemeinden freigestellt, auch weiterhin von einer solchen Abgabenvorschreibung Gebrauch zu machen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 25. Februar 2016 für die Beibehaltung dieses Abgabegenstandes ausgesprochen und eine entsprechende Verordnung beschlossen. Die Abgabepflicht wurde auf Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist, eingeschränkt. In der Sitzung des Gemeinderates am 15. Februar 2018 wurde die Abgabepflicht für Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und für Wettterminals im Sinne des § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz ergänzt bzw. wurde eine gänzlich neue Verordnung erlassen.

Die Einnahmen aus der Lustbarkeitsabgabe beliefen sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf insgesamt rd. 2.600 Euro.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe hat der Gemeinderat zuletzt mit Jahresbeginn 2008 von 10,90 Euro auf 15 Euro erhöht. Dieser Wert bewegt sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau, zumal landesweit ein Wert von 40 Euro angestrebt wird.

Die Hundeabgabe sollte auf 40 Euro je Hund angehoben werden.

Zahlungsrückstände

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde bestanden zum Jahresende 2017 offene Geldforderungen in der Gesamthöhe von rd. 42.800 Euro:

Ansatz	Bezeichnung	Beträge
2407 – Kindergartentransport	Elternbeiträge	20
512 – Gesunde Gemeinde	Landesbeitrag	120
813 – Abfallbeseitigung	Abfallgebühren	5.700
846 – Geschäftsgebäude	Mieten	630
850 – Wasserversorgung	Bezugs- und Zählergebühren	2.140
851 – Abwasserbeseitigung	Benützungsgebühren	16.790
920 – Gemeindeabgaben		17.400

Die Rückstände sind laut Ausführung der Gemeinde größtenteils als einbringlich anzusehen bzw. wurden diese bis zum Prüfungszeitpunkt teilweise bereits beglichen. Mit den ausstehenden Forderungen hat sich der Gemeindevorstand zuletzt in der Sitzung am 11. Jänner 2018 befasst. Den in den Jahren 2015 bis 2017 aufgrund Uneinbringlichkeit vorgenommenen Abschreibungen im Gesamtausmaß von rd. 12.100 Euro liegen Beschlüsse des Gemeindevorstandes zugrunde.

Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) wurden in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde für die Jahre 2015 bis 2017 in der Gesamthöhe von rd. 2.300 Euro dargestellt.

Innerhalb des Zeitraums von Jahresbeginn 2015 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebarungseinschau hat der Gemeindevorstand zu verschiedenen Geldforderungen in der Gesamthöhe von rd. 132.400 Euro insgesamt 29 Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen) gewährt. Festzustellen ist, dass dabei die in der BAO zwingend vorgegebenen Stundungszinsen von 6 % pro Jahr, die sich in Summe auf rd. 6.200 Euro belaufen hätten, nicht in Rechnung gestellt wurden. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellung hat die Gemeinde

noch im Zuge der Gebarungseinschau ihre Verwaltungspraxis dahingehend umgestellt, dass bei einem noch offenen Ersuchen auf Zahlungserleichterung die geforderten Stundungszinsen berücksichtigt wurden.

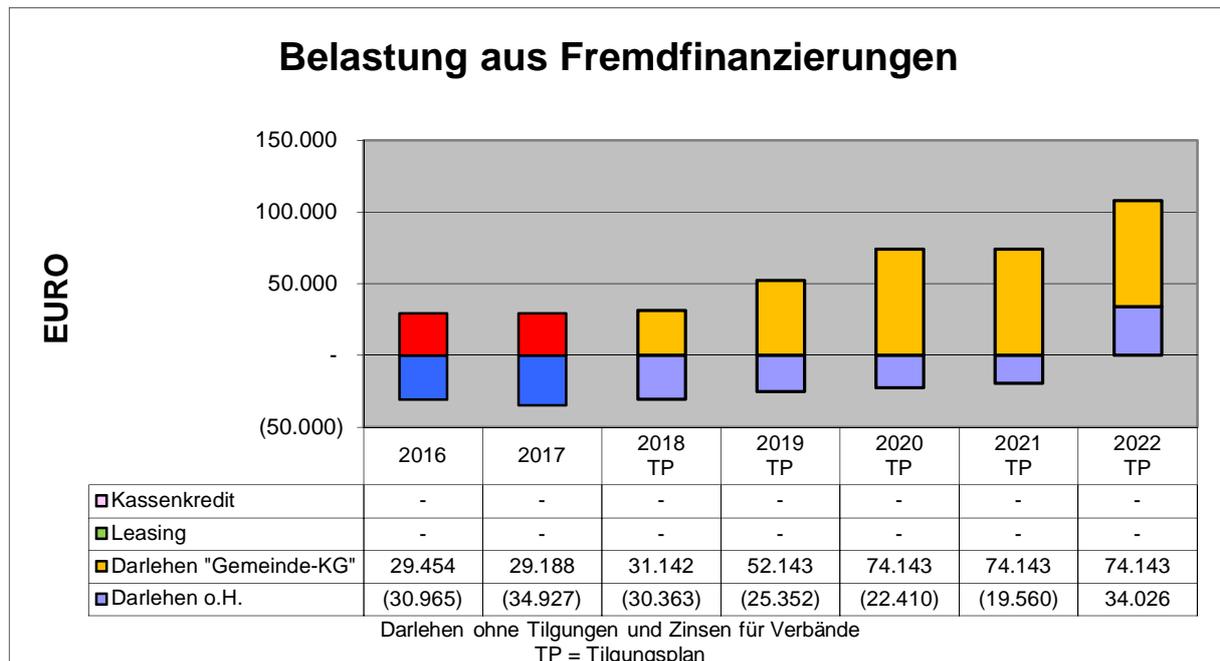
Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen sind die in der BAO vorgegebenen Stundungszinsen ausnahmslos vorzuschreiben.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes (ROG) 1994, die am 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen. Von der Möglichkeit des Abschlusses solcher Vereinbarungen bzw. Verträge hat die Gemeinde seit dem Jahr 2014 Gebrauch gemacht. Das Einnahmenvolumen bezifferte sich bis Jahresende 2017 auf insgesamt rd. 107.600 Euro. Mit Ausnahme der Eingänge des Jahres 2017 von rd. 5.300 Euro wurden die Infrastrukturkostenbeiträge zu einer zweckgebundenen Rücklage transferiert.

Entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ sind Infrastrukturkostenbeiträge, die im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Fremdfinanzierungen



Die Graphik gibt zu den Rechnungsergebnissen 2016 und 2017 sowie für den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 eine Übersicht über die Belastungen aus Fremdfinanzierungen, die aus Darlehensverpflichtungen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ stammen. Die Einnahmen aus Finanzierungszuschüssen, die die ordentlichen Haushaltsbelastungen vermindern, wurden in Abzug gebracht. Nicht berücksichtigt wurden die anteiligen Annuitäten für die Darlehen des Wasserverbands Inn-Haibachtal. Kassenkredite wurden in den Jahren 2016 und 2017 keine beansprucht und ist dies auch mittelfristig nicht vorgesehen. Leasingvereinbarungen bestehen keine.

Darlehen

Darlehen der Gemeinde – Schuldenart laut VRV	Stand Ende 2017
1) Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird	95.300
2) Schulden für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	3.714.300
Haftungen für den Wasserverband Inn-Haibachtal	814.700
Haftungen für die „Gemeinde-KG“	358.800
Gesamtverbindlichkeit je Einwohner nach ZMR 2015 (1.450 Einwohner)	3.437

Finanzierungsdarlehen der Gemeinde

Von den zum Jahresende 2017 mit rd. 3.809.600 Euro ausstehenden Darlehen entfielen mehr als 97 % bzw. rd. 3.714.300 Euro auf den Siedlungswasserbau. Der Restanteil von ca. 3 % bzw. rd. 95.300 Euro betraf die Bereiche Betreubares Wohnen, Straßen und Friedhof. Eine Neuverschuldung in Höhe von 90.000 Euro ist die Gemeinde im Finanzjahr 2018 im Rahmen der Errichtung einer Abwasserentsorgungsleitung zum Forsthaus eingegangen. In der Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2022 sind weitere Darlehenszugänge im Gesamtausmaß von 300.000 Euro im Bereich der Wasserversorgung für die Sanierung des Tiefbehälters vorgesehen, wobei die diesbezügliche Annuitätenbelastung in der obigen Graphik noch keine Berücksichtigung fand, da hierzu noch keine näheren Details vorliegen.

Die Berechnung der Sollzinsen, denen marktkonforme Zinssätze zwischen 0,43 % und 0,89 % zu Grunde liegen, erfolgt nach dem 3- bzw. 6-Monats-Euribor zuzüglich Margen zwischen 0,75 % und 0,89 %.

Der in der Graphik für die Finanzierungsdarlehen der Gemeinde dargestellte Schuldendienst (ohne Sondertilgungen und ohne Annuitätenaufwand für die Darlehen des Wasserverbands) weist für die Jahre 2016 bis 2021 Negativwerte von durchschnittlich rd. 27.300 Euro aus, was bedeutet, dass mit den zu den Siedlungswasserbaudarlehen gewährten Finanzierungszuschüssen der gesamte Annuitätenaufwand mehr als zur Gänze bedeckt werden konnte bzw. kann. Ab dem Jahr 2022 zeichnet sich diesbezüglich eine Trendwende ab und wird ein Belastungswert von rd. 34.00 Euro prognostiziert. Diese Negativentwicklung steht primär damit im Zusammenhang, dass zu einem Darlehen im Jahr 2021 der Zeitraum für die Gewährung von Finanzierungszuschüssen ausläuft, die Tilgungsphase bis dahin jedoch noch nicht beendet ist. Auch bei weiteren 5 Darlehen bestehen solche Konstrukte, von dem das nächste im Jahr 2023 schlagend und den Annuitätendienst ansteigen lassen wird.

Die Abweichung zwischen den Laufzeiten der Darlehen und der Zuschusspläne ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde aufgrund der defizitären Haushaltsgebarung in den Jahren 2009 bis 2011 basierend auf Vorgaben der Aufsichtsbehörde im Jahr 2011 die Tilgungszeiträume der Siedlungswasserbaudarlehen von 25 auf 33 Jahre strecken musste. Festzustellen ist, dass das Land mit Jahresbeginn 2018 aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Rücknahme bzw. Anpassung dieser Laufzeitverlängerungen an die entsprechenden Zuschusspläne empfohlen hat, was heißt, dass die letzte Tilgungsrate der letzten Zuschussrate entsprechen sollte.

Der Gemeinde wird nahegelegt, die Möglichkeit der entsprechenden Anpassung der Darlehensurkunden an die ursprünglichen Laufzeiten zu bewerten bzw. zu beurteilen und, falls es der finanzielle Spielraum der Haushaltsgebarung ermöglicht, auch zu vollziehen.

Finanzierungsdarlehen der „Gemeinde-KG“

Den im Rechenwerk der „Gemeinde-KG“ zum Jahresende in Höhe von rd. 330.500 Euro ausgewiesenen Darlehen stand die im Jahr 2009 abgeschlossene Neuerrichtung des Amtsgebäudes zu Grunde.

Im Rahmen der Sanierung der Volksschule und des Neubaus einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle erfolgten im Jahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt Darlehensneuzugänge von 186.600 Euro, wobei für dieses Projekt in der aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgeheimung Darlehensmittel von insgesamt rd. 1.007.500 Euro vorgesehen wurden.

Die Darlehensbedingungen wurden bei Verrechnung des 6-Monats-Euribor zuzüglich Margen von 0,50 % bzw. 0,89 % dem marktüblichen Niveau angepasst – zum Prüfungszeitpunkt liegen die Sollzinssätze bei 0,23 % bzw. 0,89 %.

Der Nettoschuldendienst lag in den Jahren 2016 und 2017 bei durchschnittlich rd. 29.300 Euro. Aufgrund der angeführten Neuverschuldung ist ein Belastungsanstieg im Jahr 2018 auf etwa 31.100 Euro und mit dem Einsetzen der Tilgungsphase im Jahr 2019 auf rd. 52.100 Euro bzw. ab dem Jahr 2020 auf rd. 74.100 Euro zu erwarten.

Haftungen

Haftungen waren im Rechenwerk der Gemeinde zum Jahresende 2017 in der Höhe von insgesamt rd. 1.173.500 Euro ausgewiesen:

Wasserverband Inn-Haibachtal – rd. 814.700 Euro

Diesen Haftungen liegen Darlehensverpflichtungen des Wasserverbands Inn-Haibachtal (Gemeinden Freinberg, Schardenberg und Wernstein) für die Abwasserbeseitigung (für Transportkanäle und für die auf bayerischem Gebiet liegende Kläranlage Passau) zugrunde. Der Verband umfasst auch Teile der Wasserversorgung (Möglichkeit des Wasserbezugs von der Stadt Passau), wofür jedoch keine Verbandsdarlehen bestehen. Mittelfristig sind keine neuen Haftungsübernahmen vorgesehen.

Der anteilige Schuldendienst bezifferte sich für die Gemeinde Freinberg im Jahr 2016 bzw. 2017 auf rd. 51.100 Euro bzw. auf rd. 55.400 Euro. Im Jahr 2018 ist eine Belastung von rd. 51.300 Euro zu erwarten, bevor in den Folgejahren 2019 bis 2022 aufgrund des Einsetzens der Tilgungsphase zu 2 Darlehen ein Anstieg auf durchschnittlich rd. 77.800 Euro prognostiziert wird. Ein rückläufiger Belastungstrend zeichnet sich erst im Jahr 2023 mit dem Auslaufen einer Haftungsverpflichtung ab.

„Gemeinde-KG“ – rd. 358.800 Euro

Festzustellen ist, dass der zum Jahresende 2017 im Rechenwerk der Gemeinde ausgewiesene Wert (rd. 358.800 Euro) keine Übereinstimmung mit jenem des Rechenwerkes der „Gemeinde-KG“ (rd. 330.500 Euro) aufweist.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die Werte der Rechenwerke der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ immer eine Übereinstimmung aufweisen müssen.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung aller Fremdfinanzierungsbelastungen (Darlehen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ sowie Haftungen für den Wasserverband Inn-Haibachtal) der Jahre 2016 bzw. 2017 von durchschnittlich rd. 49.600 Euro auf die ordentlichen Haushaltseinnahmen errechnet sich eine Belastungsquote von im Schnitt ca. 1,3 %, die sich bei Berücksichtigung des Ausgabendeckungsgrades bei den gebührenfinanzierten Betrieben der Wasserver- bzw. Abwasserentsorgung noch entsprechend vermindern würde. Die Belastungsquote stellt sich im landesweiten Vergleich als vertretbar dar.

Festzustellen ist, dass im Kanalbereich im Jahr 2016 bzw. 2017 der Annuitätenaufwand für die Darlehen der Gemeinde und auch des Wasserverbands Inn-Haibachtal unter den vereinnahmten Finanzierungszuschüssen zu liegen kam, wobei die überhängenden Geldmittel von rd. 15.900 Euro bzw. von rd. 10.800 Euro entgegen den aufsichtsbehördlichen Vorgaben zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen wurden. Auch im Jahr 2018 sind solche Geldüberhänge von rd. 10.100 Euro zu erwarten, bevor schließlich ab dem Jahr 2019 eine Trendumkehr prognostiziert wird.

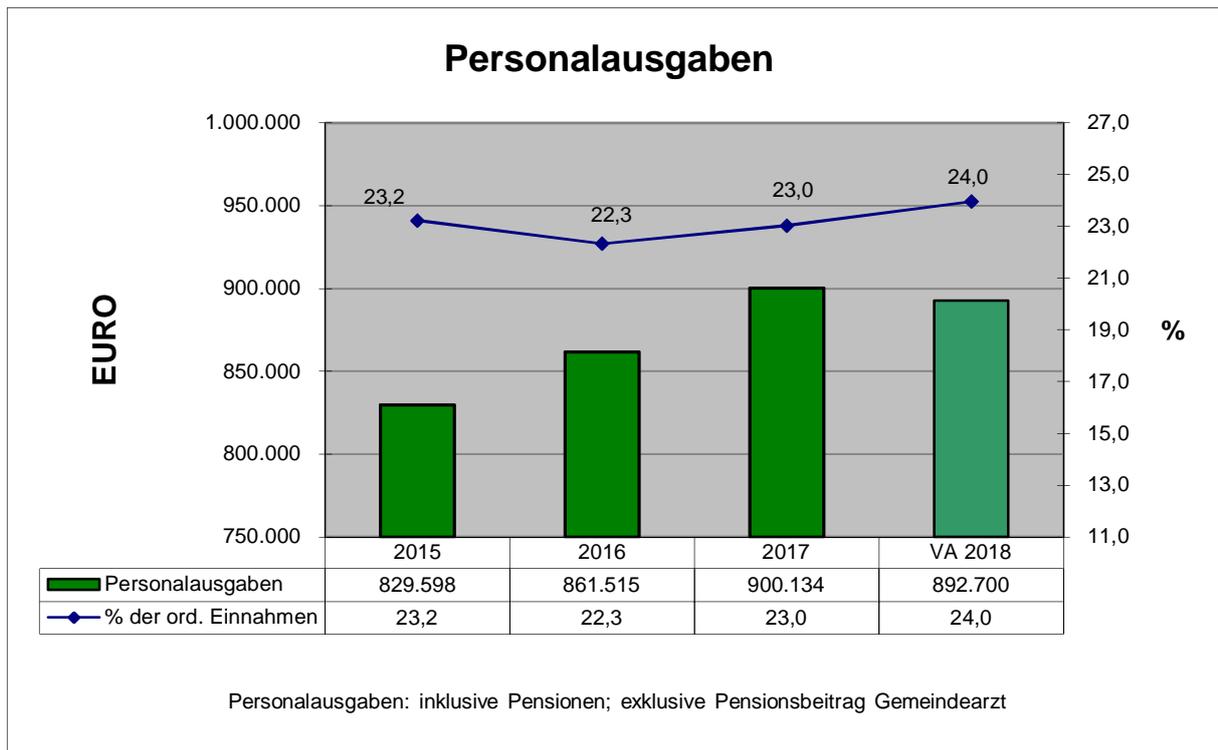
Entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde sind Finanzierungszuschüsse bei den Siedlungswasserbaudarlehen, die den betreffenden Schuldendienst übersteigen, zur vorzeitigen Darlehenstilgung heranzuziehen.

Geldverkehrsspesen

Für die Gemeinde besteht bei den 2 örtlichen Banken je ein Girokonto. Daneben besteht auch noch für die „Gemeinde-KG“ eine Bankverbindung. Mit dem Betrieb dieser Girokonten sind in den Jahren 2015 bis 2017 Geldverkehrsspesen von insgesamt rd. 8.100 Euro bzw. von jährlich durchschnittlich rd. 2.700 Euro aufgelaufen. Im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung stellt sich dieser Aufwand als hoch dar. Vergleichsangebote für die Verrechnung der Geldverkehrsspesen von überörtlichen Banken hat die Gemeinde in den letzten Jahren keine eingeholt.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde nahegelegt, von überörtlichen Banken Vergleichsangebote für die Geldverkehrsspesen einzuholen. Es sollten auch Überlegungen dahingehend angestellt werden, die Bankverbindungen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ auf insgesamt 2 Girokonten zu beschränken.

Personal



Der Personalaufwand inklusive den Pensionsbeiträgen erhöhte sich in den Jahren 2015 bis 2017 schrittweise von rd. 829.600 Euro auf rd. 900.100 Euro, was einem Anstieg von ca. 70.500 Euro bzw. ca. 9 % entsprach. Für das Jahr 2018 wurde ein Rückgang auf 892.700 Euro budgetiert.

Bei Umlegung der in den Jahren 2015 bis 2017 graphisch dargestellten Aufwände auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts errechnen sich durchschnittliche Belastungsquoten von ca. 22,9 %.

Dienstpostenplan

Ein Beschluss des Dienstpostenplans erfolgte durch den Gemeinderat am 16. November 2017. Dieser umfasste in der Allgemeinen Verwaltung Dienstposten, die in den Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen keine Deckung fanden, weshalb der Gemeinderatsbeschluss der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wurde. In diesem Zusammenhang wurde von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die Gemeinde den Dienstpostenplan bereits vor Erlassung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung kundgemacht hat. Der Gemeinderat war daher gezwungen, diese Kundmachung aufzuheben und den Dienstpostenplan neuerlich zu beschließen, was in der Sitzung am 22. März 2018 erfolgte. Der Neubeschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25. Juli 2018 neuerlich zur Genehmigung vorgelegt. Im Zuge der gegenständlichen Gebarungseinschau war festzustellen, dass die Gemeinde diesen neu beschlossenen Dienstpostenplan fälschlicherweise ohne vorherige aufsichtsbehördliche Genehmigung neuerlich kundgemacht hat. Aufgrund dieser Feststellung hat der Gemeinderat noch während der Gebarungseinschau diese Kundmachung aufgehoben sowie den Dienstpostenplan neu beschlossen und der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Allgemeinen Verwaltung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Personalstand der Gemeinde stellt sich zum Prüfungszeitpunkt nachfolgend dar (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahnen):

Bereich		PE	Beamte VB	Einstufung	
				"neu"	"alt"
Allgemeine Verwaltung		1	B	GD 11.1	B II-VI/N1
		1,80	VB	GD 17.4	
		1,88	VB	GD 18.5	
		1	Bürolehrling		
Reinigung Amtsgebäude	Reinigungskraft	0,58	VB	GD 25.1	II/p5
Volksschule	Schulwart	1	VB	GD 19.1	II/p2
	Reinigungskraft	0,13	VB	GD 25.1	II/p5
Schulausspeisung	Köchin	0,69	VB	GD 21.8	
Kindergarten	Päd. Fachkräfte	2,93	VB	KBP	
	Helferinnen	2,35	VB	GD 22.3	I/d
	Reinigungskraft	0,41	VB	GD 25.1	II/p5
	Busbegleitung	0,36	VB	GD 25.1	II/p5
Bauhof	Facharbeiter	2	VB	GD 19.1	
	Angelernter Arbeiter	1	VB	GD 23.1	II/p3
	Reinigungskraft	0,10	VB	GD 25.1	II/p5

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung stellt sich zum Prüfungszeitpunkt mit ca. 4,7 PE als hoch dar. Ein im Jahr 2017 durchgeführter Personalstandvergleich ergab für alle Gemeinden des Bezirkes Schärding einen durchschnittlichen Einwohnerwert je PE von etwa 400, dem in der Gemeinde Freinberg ohne Berücksichtigung des Bürolehrlings ein solcher von 343 gegenübersteht.

Die Gemeinde sollte in der Allgemeinen Verwaltung mit einem Personalstand von 4 PE das Auslangen finden. Im Zuge von Personalveränderungen bzw. -abgängen sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Personalstand angestrebt werden.

Reinigung Amtsgebäude

Die Reinigung des Amtsgebäudes inklusive des öffentlichen WCs ist einer in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiterin mit 0,58 PE übertragen. Bei einer täglichen Reinigungsfläche von etwa 600 m² und unter dem Gesichtspunkt, dass dieser Reinigungskraft je nach Anlassfall auch die Betreuung der öffentlichen Aufbahrungshalle obliegt, stellt sich der Personaleinsatz im landesweiten Vergleich als angepasst dar.

Volksschule

In der Volksschule inklusive des Turnsaals sind ein vollbeschäftigter Schulwart (GD 19.1) und eine Reinigungskraft (Dienstpostenbewertung GD 25.1) mit einem Beschäftigungsausmaß von ca. 13 % eingesetzt. In absehbarer Zeit ist die Pensionierung beider Arbeitskräfte zu erwarten. Die tägliche Reinigungsfläche beträgt ca. 1.800 m². Der Personaleinsatz in der Volksschule ist unter dem Gesichtspunkt, dass der Schulwart neben Facharbeitertätigkeiten im Schul- und Bauhofbereich auch die Tätigkeiten der Reinigungskraft unterstützt, als angepasst einzustufen. Ergänzend anzumerken ist, dass zum Tätigkeitsbereich der Reinigungskraft auch die Reinigung des öffentlichen WCs beim ehemaligen Amtsgebäude in Haibach inklusive die Pflege der dortigen Außenanlagen zählt.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird der Gemeinde angeraten, die frei werdenden Dienstposten in der Volksschule entweder mit 2 Reinigungs-

kräften in GD 25.1 oder anstelle der 2. Reinigungskraft mit einem Schulwart in GD 21.1 nachzubesetzen.

Schulausspeisung

In der Schulausspeisung ist eine angelernte Köchin mit 69 % in GD 21.8 teilzeitbeschäftigt. Der Personaleinsatz ist im Vergleich mit Schulausspeisungen gleicher Größenordnung als angepasst einzustufen (weitere Ausführungen siehe Abschnitt „Öffentliche Einrichtungen – Schulausspeisung“).

Kindergarten und Krabbelstube

Im 3-gruppigen Kindergarten inklusive Krabbelstube sind 8 Bedienstete mit insgesamt ca. 6,08 PE angestellt. Davon entfallen auf die pädagogischen Fachkräfte insgesamt 2,93 PE und auf die Helferinnen für die Gruppenbetreuung ca. 2,38 PE, auf die Reinigung ca. 0,41 PE und auf die Busbegleitung ca. 0,36 PE. Der Gesamtpersonaleinsatz für die Gruppenbetreuung, für die Busbegleitung und auch für die Reinigung (tägliche Reinigungsfläche umgelegt auf 1 PE ca. 1.500 m²) ist im landesweiten Vergleich als angepasst einzustufen.

Festzustellen war, dass eine vollbeschäftigte Helferin gänzlich nach GD 22.3 entlohnt wurde, obwohl mehr als 1 Drittel (15,25 Stunden) ihrer Tätigkeit dem Bereich GD 25.1 zuzuordnen waren. Da nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ein Dienstverhältnis, bei dem die Tätigkeitsfelder verschiedenen Funktionslaufbahnen zuzuordnen sind und diese ein Ausmaß von mehr als 1 Drittel übersteigen, zu splitten ist, hat der Gemeindevorstand noch während der Gebarungseinschau dieses Dienstverhältnis gesplittet.

Bauhof

Der Personaleinsatz im Bauhof von 3 vollbeschäftigten Facharbeitern stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als überdurchschnittlich dar. Unter der Voraussetzung, dass, wie unter dem Bereich Volksschule angeführt, in absehbarer Zeit auf die Nachbesetzung des Schulwarts als Facharbeiterposten bei gleichzeitiger Übertragung der Facharbeitertätigkeiten an den Bauhof verzichtet wird, kann der Personalstand im Bauhof als angepasst erachtet werden.

Die Reinigung des Bauhofs (Reinigungsfläche von ca. 145 m²) erfolgt 2-mal wöchentlich. Für diese Tätigkeit werden einer Mitarbeiterin, die als Helferin im Kindergarten eingesetzt ist, wöchentlich 4 Stunden angerechnet. Dieses Stundenausmaß wird als zu hoch eingestuft, da sich im landesweiten Vergleich anhand der Reinigungsfläche des Bauhofs ein erforderlicher Personaleinsatz von wöchentlich maximal 2 Stunden errechnet.

Das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten sollte um 2 Stunden gekürzt werden.

Die Bauhofmitarbeiter waren im Betrachtungszeitraum entsprechend ihren Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzgebiete der Bauhofmitarbeiter	Durchschnitt Jahre 2015 bis 2017		
	Stunden	Prozent	PE
Straßen	2.316	43,2%	1,30
Bauhof	762	14,3%	0,43
Wasserversorgung	546	10,3%	0,31
Forsthaus	328	6,2%	0,18
Kläranlage	253	4,8%	0,14
Unwetterschäden	171	3,2%	0,10
Friedhof	160	3,0%	0,09
Kindergarten	147	2,8%	0,08
Ortsplatz	135	2,5%	0,08

Außerordentlicher Haushalt	125	2,4%	0,07
Kanalanlage	95	1,8%	0,05
Wohn- und Geschäftsgebäude	87	1,6%	0,05
Pfarrkirche/Pfarrhof	72	1,4%	0,04
Gemeindeamt	64	1,2%	0,04
Volksschule	64	1,2%	0,04
Sozialdienst	3	0,1%	0,00
Summe	5.328	100,0%	3,00

Festzustellen ist, dass zu den Tätigkeiten der Bauhofarbeiter die Aufgabe des Totengräbers für die Pfarre fällt. Der diesbezügliche Aufwand wurde der Pfarre aufgrund mündlicher Vereinbarungen nie in Rechnung gestellt, obwohl anzunehmen ist, dass für diese Tätigkeit vom betroffenen Personenkreis entsprechende Zahlungen geleistet wurden. In den Jahren 2015 bis 2017 haben die Bauhofmitarbeiter für diese Tätigkeit jährlich im Schnitt etwa 160 Stunden aufgewendet, was der Gemeinde einen Aufwand von jährlich etwa 8.000 Euro verursachte.

Unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird die Gemeinde aufgefordert, diese Verwaltungspraxis einzustellen und künftig den Aufwand für die Totengräbertätigkeit der Pfarre in Rechnung zu stellen oder alternativ dazu diese Tätigkeit der Pfarre zu übertragen.

Festzustellen ist auch, dass die Arbeitsaufzeichnungen im Bereich Straßen die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter im Zusammenhang mit der Abwicklung des Winterdienstes inkludierten.

Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde ist der Aufwand des Bauhofs für den Winterdienst buchhalterisch im Unterabschnitt 8140 darzustellen.

Weiters ist festzustellen, dass für die beim Bereich Bauhof verbliebenen anteiligen Lohnkosten im Ansatz 6170 buchhalterisch fälschlicherweise ausgaben- und auch einnahmenseitige Vergütungsleistungen dargestellt wurden.

Solche Vergütungsleistungen haben künftig entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben zu unterbleiben. In diesem Zusammenhang wird auf die Beilage 9 der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“, Schreiben vom 8. August 2017, verwiesen.

Unter den Bereichen Bauhof, Forsthaus, Unwetterschäden und Pfarrkirche/Friedhof wurden vergleichsweise hohe Arbeitsstunden dargestellt. Diese waren im Bereich Unwetterschäden auf im Jahr 2016 aufgelaufene Aufräumarbeiten nach enormen Unwetterschäden im Ortsbereich Haibach und in den restlichen Bereichen vor allem auf die Abwicklung von einmaligen Instandsetzungs-, Ausbau- bzw. Revitalisierungsmaßnahmen zurückzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasserent- und der Wasserversorgungsanlage sowie der Abwicklung des Winterdienstes sind die 3 Bauhofmitarbeiter außerhalb ihrer Dienstzeit abwechselnd zu einem Bereitschaftsdienst von monatlich durchgehend maximal 10 Tagen eingeteilt. Hierfür erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 5,2 % des Gehalts der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, die als angemessen erachtet wird. Festzustellen ist, dass diese Entschädigung bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch fälschlicherweise als Erschwerniszulage dargestellt wurde.

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Kontierungsvorgaben sind Bereitschaftsent-schädigungen buchhalterisch als Mehrdienstleistungen darzustellen.

Festzustellen ist weiters, dass bis zum Prüfungszeitpunkt der Aufwand für den Fuhrpark der Gemeinde buchhalterisch gänzlich dem Bauhof – Ansatz 6170 zugeordnet wurde.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollte der Aufwand für den Fuhrpark in Form von Vergütungsleistungen den betroffenen Einsatzgebieten zugeordnet werden, wofür entsprechende Aufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter erforderlich sind.

Festzustellen ist auch, dass die Betriebskosten des Kommunalgebäudes, in dem neben dem Bauhof auch die Feuerwehr Freinberg und der Musikverein untergebracht sind, buchhalterisch fälschlicherweise gänzlich unter dem Ansatz 6170 – Bauhof dargestellt wurden. Eine diesbezügliche Prüfungsempfehlung auf korrekte buchhalterische Darstellung enthält der Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Kommunalgebäude“.

Ferialarbeitskräfte

In den Sommerferien beschäftigt die Gemeinde stets Ferialarbeitskräfte. Im Jahr 2017 waren beispielsweise 4 Jugendliche in den Bereichen Verwaltung und Bauhof eingesetzt. Die Entlohnung erfolgte entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Erholungsurlaub

Bei der Durchsicht der Personalakte war festzustellen, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 1 Verwaltungsbediensteten und 2 Facharbeitern über dem gesetzlich zulässigen Maximalrahmen liegende Restbestände an Erholungsurlaub vorhanden waren. Entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Es wird festgehalten, dass es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen sein kann, für eine vorausschauende Urlaubsplanung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu sorgen, sondern auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers obliegt, die Voraussetzungen für eine geordnete Urlaubsabwicklung zu schaffen.

Die dienstrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verfalls des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Gleitzeitregelung

Für die verschiedenen Einsatzgebiete der Gemeindebediensteten bestehen Dienstweisungen des Bürgermeisters über die Regelung der Gleitzeit mit elektronischer Zeiterfassung. In diesen ist unter anderem geregelt, dass am Ende des monatlichen Gleitzeitraumes das erworbene Gleitzeitguthaben nicht mehr als 15 Stunden betragen darf, somit maximal 15 Gleitzeitplusstunden von einem in den nächsten Gleitzeitraum übertragen werden können. Eine Überschreitung dieser Grenze ist nur wegen außergewöhnlicher Gründe (beispielsweise außergewöhnliche Arbeitsbelastung) mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.

Festzustellen ist, dass die Erlassung einer flexiblen Dienstzeitregelung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fällt.

Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann hat der Gemeindevorstand diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, so kann der Gemeinderat eine flexible Dienstzeitregelung festlegen. Es wird auf § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 verwiesen.

Festzustellen ist, dass zum Prüfungszeitpunkt im Bereich der Allgemeinen Verwaltung ein Großteil der Bediensteten hohe Gleitzeitplus-Guthaben zwischen rd. 120 Stunden und rd. 420 Stunden aufweist, obwohl die Mehrheit dieser Bediensteten Teilzeit beschäftigt ist. Daneben weisen auch einzelne Bedienstete in der Volksschule und im Bauhof hohe Zeitguthaben auf. Auch wenn im Bereich der Allgemeinen Verwaltung ein Teil der Überzeiten auf Vertretungen im Zusammenhang mit der Inruhestandversetzung des ehemaligen Amtsleiters im November 2017 (Abbau hoher Urlaubsrestbestände) und weiters mit Krankenstandvertretungen (Abwesenheit des Amtsleiters von März bis Juni 2018) begründbar ist, stellt sich das Gesamtausmaß doch als vergleichsweise hoch dar. Die bestehenden Zeitguthaben

widersprechen den angeführten Gleitzeitregelungen der Gemeinde, schriftliche Anweisungen des Dienstvorgesetzten für die Überschreitung des Rahmens des Gleitzeitguthabens liegen keine vor.

Auch in diesem Zusammenhang wird gleichlautend zum Erholungsurlaub festgehalten, dass es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen sein kann, für einen vorausschauenden Abbau der Gleitzeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebes zu sorgen, sondern auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers obliegt, die Voraussetzungen für einen geordneten Abbau zu schaffen. Zum Bereich der Allgemeinen Verwaltung wird noch angemerkt, dass es im Hinblick auf den vergleichsweise hohen Personalstand möglich sein sollte, den laufenden Dienstbetrieb auch ohne Ansammlung hoher Gleitzeitplusguthaben ordnungsgemäß abzuwickeln.

Die Gemeinde wird angehalten, die in den Dienstanweisungen enthaltenen Regelungen künftig ausnahmslos zu beachten.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Freinberg ist mit anderen Gemeinden in allgemein üblichen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband) zusammengeschlossen. Daneben besteht für Teilbereiche der Wasserver- und der Abwasserentsorgungsanlage auch ein Zusammenschluss im Wasserverband Inn-Haibachtal.

Eine Möglichkeit eines weiteren Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden hat sich im Jahr 2018 mit der Gründung des Standesamtsverbands Schärding, dem 16 Gemeinden des Bezirkes Schärding angehören, angeboten. Der Gemeinderat Freinberg hat sich jedoch gegen einen solchen Zusammenschluss ausgesprochen. Zum Standesamtsverband wird positiv angemerkt, dass dieser augenscheinlich zu einer Kompetenzbündelung bzw. zu einer Qualitätsoptimierung führt, die unter anderem gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich macht.

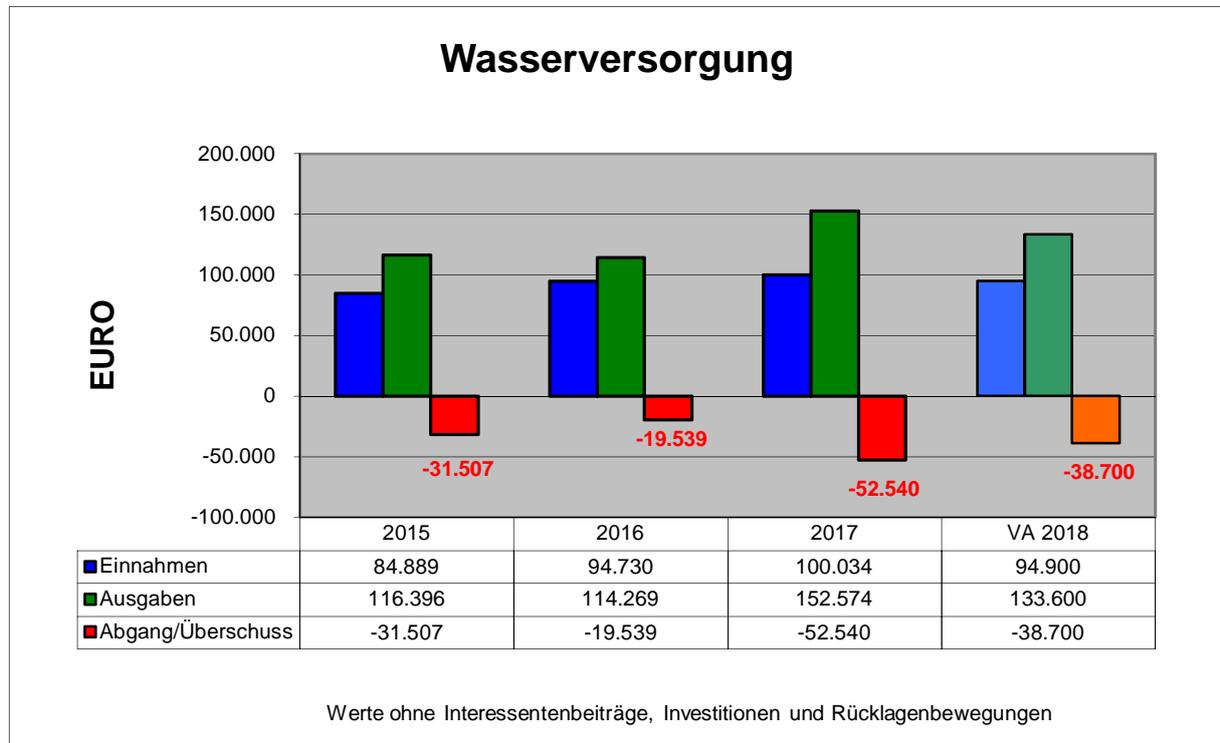
Die Entfernung zum Hauptort der nächstgelegenen Gemeinde Scharfenberg beträgt etwa 7 Kilometer. Trotz dieser räumlichen Nähe war für die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt eine engere Zusammenarbeit mit dieser Nachbargemeinde in Form einer gemeinsamen Erledigung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und des Bauhofs kein Thema.

Festzustellen ist, dass aufgrund der räumlichen Nähe dieser beiden Gemeinden durchaus die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit im Verwaltungs- und im Bauhofbereich gesehen wird. Eine solche ließe unter anderem wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Zusätzlich könnten im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen zusätzliche Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Freinberg sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte mit Nachbargemeinden auseinandersetzen. Auch sollte der Gemeinderat neuerlich die Teilnahme am Standesamtsverband Schärding diskutieren bzw. ins Auge fassen, die neben den angeführten positiven Aspekten zu einer Entlastung der Verwaltungsbediensteten, bei denen teilweise ein hohes Maß an Resturlaub bzw. Gleitzeitplus besteht, führen würde.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die öffentliche Wasserversorgung erfasst in der Gemeinde 1.260 Einwohner, was einem Anschlussgrad von ca. 85 % entspricht.

Das benötigte Wasser wurde bis zum Jahr 2015 größtenteils aus einer gemeindeeigenen Brunnenanlage gefördert. Ab dem Jahr 2016 konnte auf diese Anlage aufgrund fehlender Wasserqualität nicht mehr zugegriffen werden und musste daher das gesamte Wasser über den Wasserverband Inn-Haibachtal (diesem gehören die Gemeinden Freinberg, Schardenberg und Wernstein an) von der bayerischen Stadt Passau bezogen werden. Dieser Umstand wirkte sich erstmals im Jahr 2017 entsprechend negativ auf das Betriebsergebnis aus, zumal der Wassermehrbezug aus dem Jahr 2016 erst im Folgejahr aufgerollt wurde. Zur Sanierung der eigenen Brunnenanlage hat die Gemeinde Freinberg in ihrer Mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2022 Investitionen von insgesamt 300.000 Euro vorgesehen.

Der Betrieb der Gemeinde Freinberg erwirtschaftete in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend Fehlbeträge von insgesamt rd. 103.600 Euro. Wies das Jahr 2015 noch ein Defizit von rd. 31.500 Euro aus, so konnte dieses im Jahr 2016 auf rd. 19.500 Euro reduziert werden, was unter anderem auf vermehrte Gebühreneingänge und verminderte Instandhaltungen bzw. Darlehensannuitäten zurückzuführen war. Im Jahr 2017 stieg das Defizit sprunghaft auf rd. 52.500 Euro, was primär durch den angeführten Wassermehrbezug aus Passau bedingt war. Für das Jahr 2018 ist ein Defizit von rd. 38.700 Euro budgetiert.

Die Ausgaben inkludierten erstmals im Jahr 2017 Vergütungen für die anteiligen Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals – der Umfang von 13.100 Euro wird als angemessen erachtet. Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Gemeinde im Bereich der Wasserversorgung keine Berücksichtigung der Kosten für den Vertretungskörper in Form von Vergütungsbuchungen erfolgte.

Die Kosten für den Vertretungskörper sind künftig im Bereich der Wasserversorgung buchhalterisch in Form einer Vergütungsleistung darzustellen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Voranschlagserlass des Landes OÖ für das Finanzjahr 2018 vom 23. November 2017 verwiesen.

Der Wassereinkaufspreis liegt zum Prüfungszeitpunkt mit netto 0,98 Euro je m³ auf allgemein üblichem Marktniveau. Diesem stehen den Wasserbeziehern verrechnete netto 1,53 Euro je m³ gegenüber, womit der Gemeinde ein Aufschlag von 0,55 Euro je m³ verbleibt. Wie nachfolgend ersichtlich ist, reicht dieser Aufschlag nicht aus, um die laufenden Betriebsausgaben gänzlich bedecken zu können.

Festzustellen war, dass bei der Gemeinde zum Prüfungszeitpunkt keine Genehmigungen für die Ausnahme von der Bezugspflicht nach § 7 Oö. WVG 2015 bestanden. Eine Erhebung ergab jedoch, dass bei insgesamt 92 an die öffentliche Versorgungsanlage angeschlossenen Objekten mit gesetzlichem Anschlusszwang kein Wasser aus der öffentlichen Anlage bezogen wird, für die bereits im Jahr 2015 bzw. nach dem Inkrafttreten des Oö. WVG 2015 am 1. April 2015 ein Verfahren hinsichtlich einer solchen Ausnahmegenehmigung einzuleiten gewesen wäre. Aufgrund dieser Prüfungsfeststellungen hat die Gemeinde noch im Zuge der gegenständlichen Gebarungseinschau mit der Einleitung der erforderlichen Verfahren begonnen.

Die Gemeinde hat die Bestimmungen des Oö. WVG 2015 ausnahmslos zu beachten.

Eine Wasserleitungsordnung nach den Bestimmungen des ehemaligen Oö. WVG hat der Gemeinderat zuletzt am 16. Dezember 2004 beschlossen. Darin wurde unter anderem geregelt, dass die Gemeinde die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung bis zum Punkt von 1 Laufmeter innerhalb der Grundstücksgrenze des Anschlussobjektes trägt und weiters zum darüber hinausgehenden Anschlussbereich einen Leitungsschlauch bis zu einer Länge von maximal 30 Laufmeter kostenlos zur Verfügung stellt.

Im § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 ist geregelt, dass unter anderem die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes zu tragen hat, wobei unter dem Begriff „Anschlussleitung“ die Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung), zu verstehen ist.

Es wird der Gemeinde nahegelegt, die Wasserleitungsordnung hinsichtlich der Kostentragung für die Errichtung und die Instandhaltung der Anschlussleitung an die Bestimmungen des Oö. WVG 2015 anzupassen, diese vom Gemeinderat beschließen zu lassen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 10. Juni 2010 beschlossen. Die darin enthaltenen Gebührentarife wurden anschließend je nach Bedarf erhöht.

Wasseranschlussgebühren

Der Berechnung der Wasseranschlussgebühr liegt die Bemessungsfläche des Anschlussobjektes zugrunde, wobei zum Prüfungszeitpunkt 14,69 Euro je m² verrechnet werden, somit die Mindestanschlussgebühr etwa 134 m² abdeckt. Die Form der Berechnung der Anschlussgebühr erfüllt die oö. Landesvorgaben. Die Mindestgebühr der Gemeinde entsprach im Betrachtungszeitraum stets den Mindestrichtsätzen des Landes OÖ (Jahr 2015: 1.899 Euro, Jahr 2016: 1.922 Euro, Jahr 2017: 1.934 Euro, Jahr 2018: 1.972 Euro).

Von den im Prüfungszeitraum vereinnahmten Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen von insgesamt rd. 74.400 Euro wurden für zweckentsprechende Investitionen des ordentlichen Haushalts rd. 42.100 Euro und für die Bildung zweckgebundener Erneuerungsrücklagen rd. 22.700 Euro verwendet. Der restliche Anteil von rd. 9.600 Euro wurde entgegen den Vorgaben des Landes OÖ zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen.

Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, die im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, sind ausnahmslos zu zweckgebundenen Erneuerungsrücklagen zu transferieren.

Wasserzählergebühren

Für die Bereitstellung des Wasserzählers wird zum Prüfungszeitpunkt eine Gebühr von monatlich 1,51 Euro vorgeschrieben. Mit den diesbezüglichen Gesamteingängen von jährlich im Schnitt rd. 6.000 Euro kann der Aufwand für den wiederkehrenden Zählertausch gedeckt werden.

Wasserbezugsgebühren

Die Bezugsgebühren errechnen sich ausschließlich nach dem durch Zähler ermittelten Wasserverbrauch. Die Mindestgebühr der Gemeinde entsprach im Betrachtungszeitraum stets den Mindesttrichsätze des Landes OÖ (Jahr 2015: 1,44 Euro, Jahr 2016: 1,47 Euro, Jahr 2017: 1,50 Euro, Jahr 2018: 1,53 Euro).

Festzustellen ist, dass die Gemeinde im Rahmen der Errichtung von Neubauten für den Wasserbezug aus der öffentlichen Anlage mobile Wasserzähler zur Verfügung stellte, wobei der Wasserverbrauch (in den Jahren 2015 11 m³, 2016 49 m³ und 2017 239 m³) zum Zwecke der Förderung des Wohnbaus letztendlich nicht verrechnet wurde. Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sollten grundsätzlich in den Rechenwerken der Gemeinde nicht ersichtliche indirekte Förderungen, wie beispielsweise jene für den Wohnbau, vermieden werden.

Unter diesem Gesichtspunkt und auch im Hinblick auf die defizitäre Betriebsgebarung hat die Gemeinde künftig den Wasserverbrauch entsprechend der Gebührenordnung in Rechnung zu stellen.

Wassergrundgebühren

Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung der Gemeinde keine Verrechnung einer Wassergrundgebühr vorsieht. Es ist anzumerken, dass eine solche Gebühr grundsätzlich bezwecken sollte, dass auch die Eigentümer von angeschlossenen Objekten, bei denen kein oder nur ein geringer Wasserbezug aus der öffentlichen Versorgungsanlage vorliegt, an den vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten des Betriebes der Anlage entsprechend beteiligt werden. Im Jahr 2018 würden sich bei Verrechnung einer jährlichen Grundgebühr je Anschluss von 40 m³ Wasser Mehreinnahmen von mindestens 5.600 Euro ergeben.

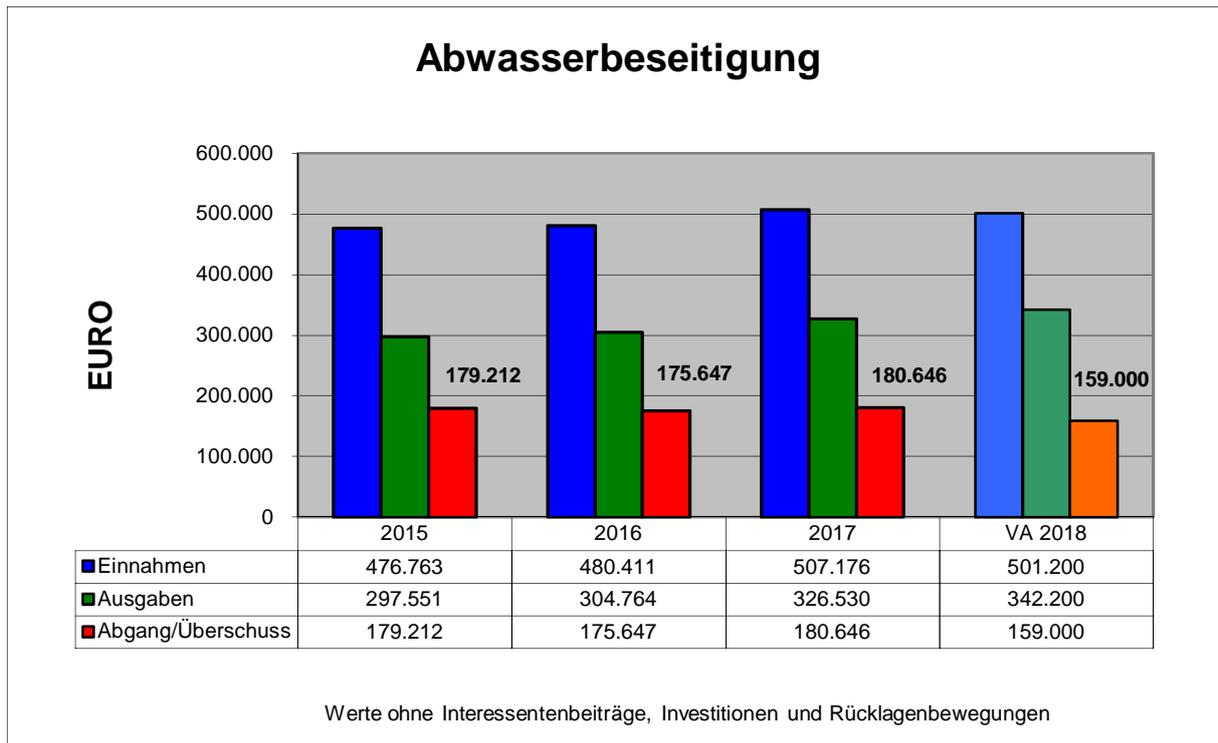
Im Hinblick auf die negative Betriebsgebarung wird der Gemeinde nahegelegt, in ihrer Gebührenordnung neben der vom Wasserverbrauch abhängigen Bezugsgebühr eine jährliche Grundgebühr, der eine Wassermenge von 40 m³ zugrunde gelegt werden sollte, vorzusehen.

Bereitstellungsgebühren

Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung der Gemeinde für die Bereitstellung eines Wasseranschlusses auf unbebauten Grundstücken keine Regelung für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren enthält.

Die Gebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden, wobei als Gebührensatz der Wert einer Grundgebühr von 40 m³ (entspricht im Jahr 2018 ca. 61 Euro) als angemessen erachtet wird.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde liegt bei etwa 95 % (1.400 Personen). Ein weiterer Anlagenausbau ist nur mehr im Rahmen einer Siedlungstätigkeit vorgesehen.

Die Kanalabwässer werden zum einen Teil im Rahmen des Wasserverbands Inn-Haibachtal (diesem gehören die Gemeinden Freinberg, Schardenberg und Wernstein an) in die Kläranlage der bayerischen Stadt Passau und zum anderen Teil in die gemeindeeigene Kläranlage in Hinding eingeleitet.

Der Betrieb der Gemeinde erwirtschaftete in den Jahren 2015 bis 2017 durchgehend Überschüsse von insgesamt rd. 535.500 Euro, wobei die jährlichen Werte zwischen rd. 175.600 Euro und rd. 180.600 Euro schwankten. Auch im Zeitraum der Mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2022 sind Überschüsse zwischen 159.000 Euro und 129.600 Euro prognostiziert. Der positive Gebarungsverlauf ist nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen, dass mit den zu den Kanalbaudarlehen gewährten Finanzierungszuschüssen sowohl die Annuitäten der Gemeindedarlehen als auch jene des Wasserverbandes mehr als zur Gänze bedeckt werden konnten. Im Betrachtungszeitraum ergaben sich Überhänge aus Finanzierungszuschüssen von jährlich durchschnittlich rd. 13.100 Euro. Festzustellen war, dass die Gemeinde diese zur Stärkung der Finanzlage bzw. Verbesserung des Betriebsergebnisses entgegen den Vorgaben des Landes OÖ im ordentlichen Haushalt belassen hat. Hierzu enthält der Abschnitt „Fremdfinanzierungen“ eine entsprechende Prüfungsfeststellung.

Die Ausgaben inkludierten erstmals im Jahr 2017 Vergütungen für die anteiligen Arbeitsleistungen des Verwaltungspersonals – der Umfang von 13.100 Euro wird als angemessen erachtet. Festzustellen ist, dass bis zum Prüfungszeitpunkt in den Rechenwerken der Gemeinde im Bereich der Abwasserentsorgung keine Berücksichtigung der Kosten für den Vertretungskörper in Form von Vergütungsbuchungen erfolgte.

Die Kosten für den Vertretungskörper sind künftig im Bereich der Abwasserentsorgung buchhalterisch in Form einer Vergütungsleistung darzustellen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Voranschlagserlass des Landes OÖ für das Finanzjahr 2018 vom 23. November 2017 verwiesen.

Es ist festzustellen, dass laut den Ausführungen der Gemeinde für die Abwasserbeseitigungsanlage keine Kanalordnung besteht.

Der Gemeinderat hat sich entsprechend den Bestimmungen des § 11 Oö. AEG 2001 umgehend mit der Erlassung einer Kanalordnung zu befassen.

Kanalanschlussgebühren

Die Kanalanschlussgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 10. Juni 2010 beschlossen. Die darin vorgesehenen Gebührentarife wurden anschließend im Zuge der Beschlussfassung der jährlichen Hebesätze je nach Bedarf abgeändert. Die Anschlussgebühr (netto) beträgt zum Prüfungszeitpunkt beispielsweise für Wohnhäuser 22,06 Euro je m² der Bemessungsfläche, mindestens jedoch 3.290 Euro (entspricht in etwa 150 m²). Die Mindestanschlussgebühren (netto) wurden im Betrachtungszeitraum stets den Vorgaben des Landes OÖ angepasst (Jahre 2015: 3.169 Euro, 2016: 3.207 Euro, 2017: 3.226 Euro und 2018: 3.290 Euro).

Von den im Betrachtungszeitraum vereinnahmten Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen von insgesamt rd. 146.700 Euro wurden für zweckentsprechende Investitionen des ordentlichen Haushalts rd. 22.200 Euro und für die Bildung von zweckgebundenen Erneuerungsrücklagen rd. 81.300 Euro verwendet. Der restliche Anteil von rd. 43.200 Euro wurde entgegen den Vorgaben des Landes OÖ zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen.

Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, die im Jahr der Vereinnahmung keine zweckentsprechende Verwendung aufweisen, sind ausnahmslos zu zweckgebundenen Erneuerungsrücklagen zu transferieren.

Kanalbenützungsgebühren

Laut den Gebührenkalkulationen erfüllten im Betrachtungszeitraum die Kanalbenützungsgebühren der Gemeinde stets die Mindesttrichsätze des Landes OÖ (netto Jahre 2015: 3,54 Euro, 2016: 3,61 Euro, 2017: 3,68 Euro und 2018: 3,75 Euro).

Die Kanalbenützungsgebühren setzen sich beispielsweise bei Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde jährlich aus einer Grundgebühr und einer Gebühr pro Person zusammen. Die Gebühren (netto) stellen sich zum Prüfungszeitpunkt nachfolgend dar:

Die Grundgebühr beträgt bei einer bebauten Fläche bis 300 m² 220 Euro und je weiterem m² 0,55 Euro. Für Miet- und Eigentumswohnungen gibt es abweichende Grundgebühren: bis zu einer Größe von 50 m² 110 Euro, von 51 bis 100 m² 165 Euro, von 101 bis 300 m² 220 Euro und je weiterem m² 0,55 Euro. Es ist festzustellen, dass sich im Vergleich mit anderen Gemeinden die Form der Berechnung der Grundgebühren als äußerst komplex und arbeitsintensiv darstellt.

Der Gemeinde wird im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nahegelegt, alternative Möglichkeiten für die Berechnung der Grundgebühren auszuloten. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6. Dezember 2011 betreffend Mustergebührenordnungen verwiesen.

Die Gebühr je Person beträgt rd. 82 Euro, wobei bei in einem Haushalt gemeldeten Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr höchstens 2 Kinder berechnet werden. Festzustellen ist, dass diese Gebührenregelung für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht, zumal der Verfassungsgerichtshof eine verursachergerechte Festsetzung der Benützungsgebühren fordert. Allgemein vertritt die Aufsichtsbehörde die Ansicht, dass eine solche Art der Familienförderung grundsätzlich nicht im Wege der Gebührengestaltung erfolgen sollte. Werden trotzdem Ermäßigungen vorgesehen, so werden solche nur in der Form der Gewährung eines Abschlags für Personen bis 15 Jahren oder für solche, die nicht während des ganzen Jahres in der Gemeinde wohnen (etwa Präsenz- bzw. Zivildienstler, Studenten) als noch einigermaßen gerechtfertigt angesehen.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Gebührenregelung für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr abzuändern bzw. die Gebühr je Person den aufsichtsbehördlichen Vorgaben bzw. der bestehenden Rechtsprechung anzupassen.

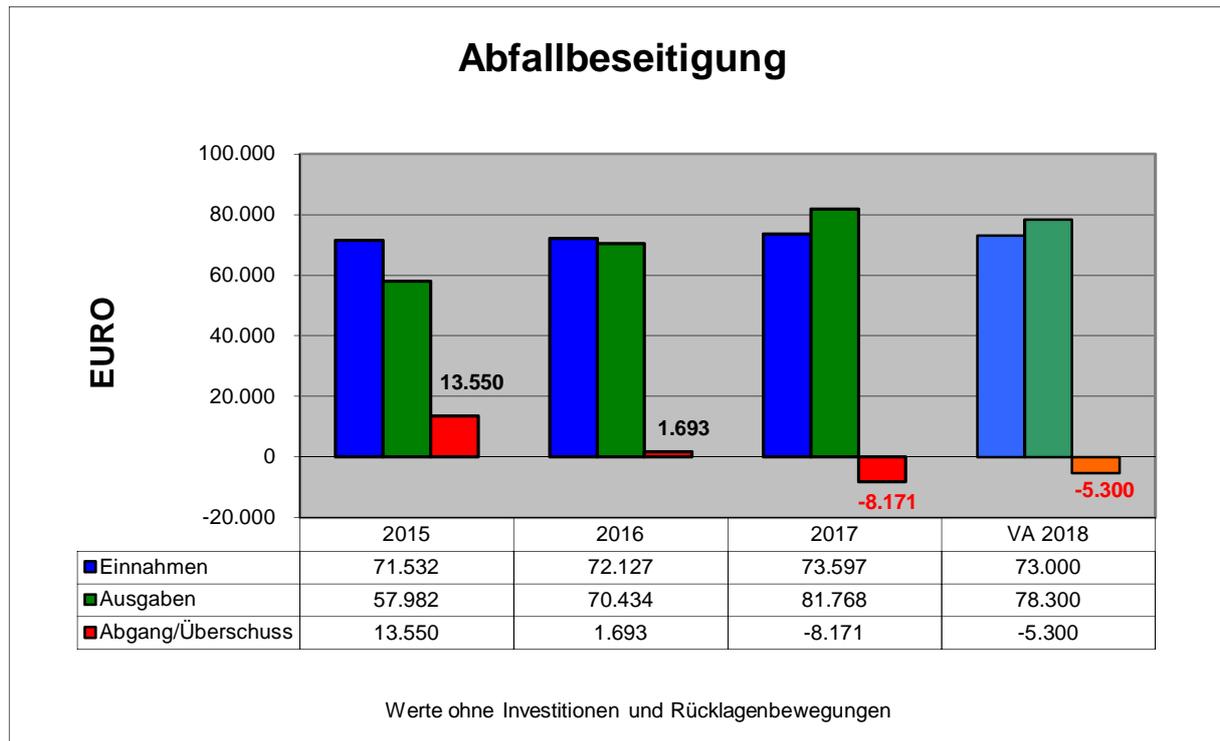
Bereitstellungsgebühren

Festzustellen ist, dass die Kanalbenutzungsgebührenordnung der Gemeinde für die Bereitstellung eines Kanalanschlusses auf unbebauten Grundstücken keine Regelung für die Vorschreibung von Bereitstellungsgebühren enthält.

Die Kanalgebührenordnung sollte hinsichtlich der Bereitstellungsgebühr ergänzt werden, wobei als Gebührensatz der Wert einer Abwassermenge von 40 m³ (entspricht im Jahr 2018 150 Euro) als angemessen erachtet wird.

Im Rahmen der Abänderung, Ergänzung bzw. Anpassung der Gebührenregelungen für die Abwasserbeseitigungsanlage wird der Gemeinde empfohlen, im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit die bislang getrennten Regelungen für die Anschluss- und die Benutzungsgebühren in einer einzigen Gebührenordnung zusammenzuführen.

Abfallbeseitigung

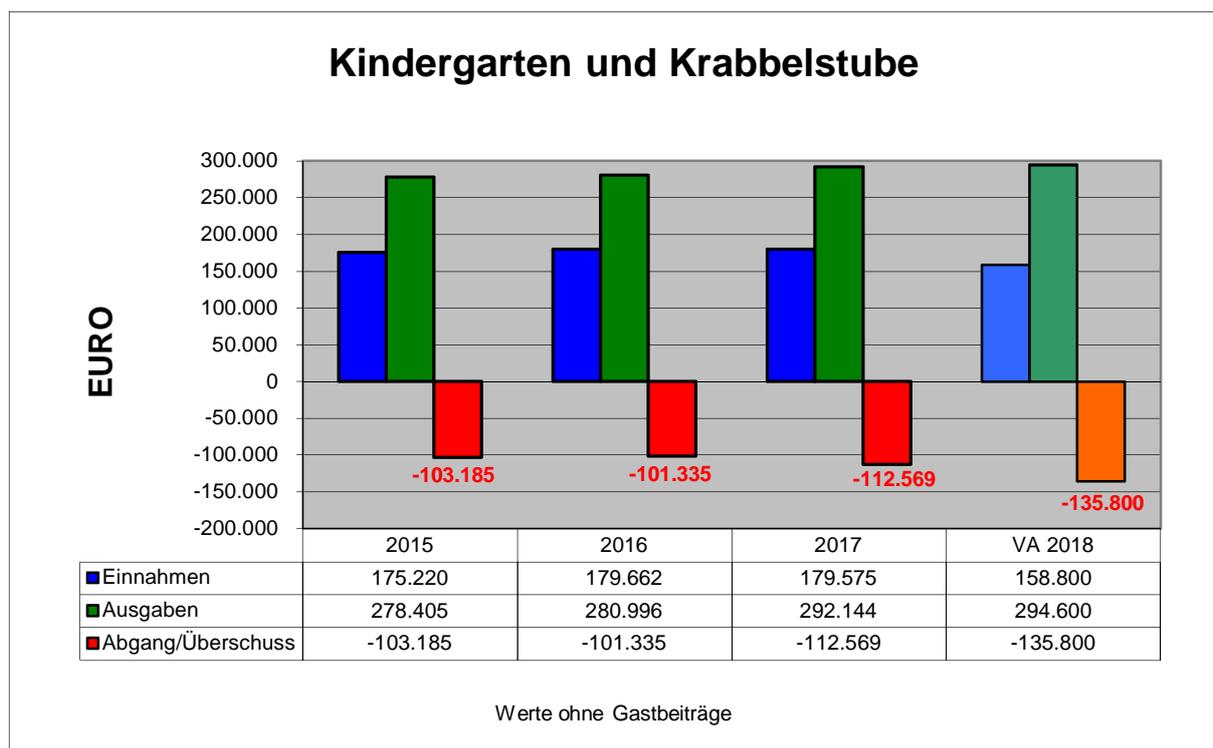


Der Betrieb der Abfallbeseitigung erwirtschaftete in den Jahren 2015 bzw. 2016 Überschüsse von rd. 13.600 Euro bzw. 1.700 Euro. Im Folgejahr 2017 stellte sich die Betriebsgebarung mit einem Minus von rd. 8.200 Euro defizitär dar, was unter anderem auf die erstmalige buchhalterische Darstellung einer Vergütungsleistung für die Verwaltungstätigkeiten von 4.400 Euro zurückzuführen war. Weiters wirkte sich auf das Betriebsergebnis auch die Veränderung des dargestellten Abrechnungszeitraums negativ aus (die üblicherweise im Folgejahr verbuchten Dezember-Abrechnungen wurden ins Jahr 2017 vorgezogen). Diese Vorgehensweise stand damit im Zusammenhang, dass der Gemeinderat am 18. Jänner 2018 den Beschluss fasste, dem beim Bezirksabfallverband Schärading seit Jahresbeginn 2015 laufenden Reformprojekt für die Übertragung von bislang bei den Gemeinden angesiedelten Aufgaben der Abfallwirtschaft hin zum Verband beizutreten. Einzelne Grundpfeiler dieser Reform stellen unter anderem die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Mit Ausnahme einer Stadtgemeinde nehmen an diesem Projekt bereits 29 Gemeinden des Bezirkes Schärading teil.

Da auch für das Jahr 2018 ein Betriebsdefizit budgetiert wurde, wird in Erinnerung gerufen, dass betriebliche Einrichtungen, zu denen auch die Abfallbeseitigung zählt, über einen längeren Zeitraum betrachtet kostendeckend geführt werden sollten. Kann letztendlich im Jahr 2018 keine Kostendeckung erreicht werden, so wird der Gemeinde empfohlen, Gespräche mit dem Bezirksabfallverband Schärading hinsichtlich der Gebührengestaltung aufzunehmen.

Eine den Empfehlungen des Verbands entsprechende Gebührenordnung hat der Gemeinderat am 7. Juni 2018 beschlossen. Die Restabfallgebühr für Haushalte je 90-Liter-Tonne (netto) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich 45 Euro und einem Mengenentgelt je Abfuhr von 4,30 Euro zusammen. Daraus errechnet sich für das 3- bzw. 6-wöchentliche Intervall eine Gebühr je Entleerung von rd. 6,90 Euro bzw. rd. 9,50 Euro.

Kindergarten und Krabbelstube



Im gemeindeeigenen Kindergarten wurden im Betrachtungszeitraum durchgehend 2 Kindergarten- und 1 Krabbelstubengruppe geführt.

Hinsichtlich der Personalausstattung im Kindergarten wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Personal - Kindergarten und Krabbelstube“ verwiesen.

Einen Überblick über die Entwicklung der Kinderzahlen geben die nachfolgenden Aufstellungen – eine Vollausslastung war in der Saison 2014/15 gegeben:

Saison	Kinderzahl Kindergarten				
	I-Kinder	Unter-3-Jährige	Regelkinder	Summe	zulässig
2018/19	-	-	39	39	46
2017/18	-	-	41	41	46
2016/17	--	-	37	37	46
2015/16	-	1	39	40	41
2014/15	1	3	44	48	43

Saison	Kinderzahl Krabbelstube	
	tatsächlich ^{*)}	zulässig
2018/19	12	10
2017/18	10	10
2016/17	13	10
2015/16	9	10
2014/15	12	10

^{*)} fallweise Platzsharing

Den Kindergarten und die Krabbelstube musste die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 mit insgesamt rd. 317.100 Euro bzw. mit jährlich durchschnittlich rd. 105.700 Euro subventionieren. Wird für das Jahr 2017 die Kinderzahl des Kindergartens und der Krabbelstube von durchschnittlich 49 Kindern dem Geldaufwand von rd. 112.600 Euro

gegenüber gestellt, so errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von etwa 2.300 Euro, der sich im landesweiten Vergleich als angepasst darstellt.

Eine Elternbeitragsverordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 29. Jänner 2018 beschlossen. Darin ist unter anderem geregelt, dass ein Material- bzw. Werkbeitrag von halbjährlich 50 Euro je Kind eingehoben wird. Die diesbezüglichen Einnahmen bezifferten sich in den Jahren 2015 bis 2017 auf durchschnittlich rd. 4.900 Euro. Die aus den Einnahmen getätigten Anschaffungen für Bastelmaterial wurden buchhalterisch erstmals in den Jahren 2016 und 2017 als eigene Ansätze ausgewiesen, aus denen hervorgeht, dass diese nicht gänzlich zweckentsprechend verwendet wurden. In den Jahren 2016 und 2017 lagen die Ausgaben für Bastelmaterial jeweils bei rd. 2.400 Euro.

Entsprechend den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 (nunmehr 2018) sind Material- bzw. Werkbeiträge zweckentsprechend zu verwenden. Auf das Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge im OÖ Kindernet wird hingewiesen.

In den Rechenwerken der Gemeinde sind für den Kindergarten und für die Krabbelstube korrekterweise 2 getrennte Ansätze vorgesehen. Festzustellen ist jedoch, dass die Kostenaufteilung zwischen diesen beiden Ansätzen nicht korrekt erfolgte, da unter dem Ansatz 2408 – Krabbelstube bis zum Prüfungszeitpunkt nur die betreffenden Personalkosten dargestellt wurden.

Im Sinne der Kostenwahrheit sind künftig sämtliche die Krabbelstube betreffenden Ausgaben unter dem Ansatz 2408 darzustellen.

Bustransport (in der obigen Graphik nicht berücksichtigt)

Die Beförderung der Kinder ist einem örtlichen Busunternehmen übertragen, wobei das Begleitpersonal von der Gemeinde bereitgestellt wird. An Lohnaufwand für das Begleitpersonal musste die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich etwa 12.000 Euro aufwenden.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug je Kind und Monat im Jahr 2015 8 Euro, im Jahr 2016 9,80 Euro und ab dem Jahr 2017 10 Euro.

Der Netto-Aufwand für den Bustransport inklusive des Begleitpersonals bezifferte sich im Jahr 2015 auf rd. 9.600 Euro, bevor dieser im Jahr 2016 bzw. 2017 auf durchschnittlich rd. 16.700 Euro anstieg. Diese Entwicklung war primär auf verminderte Landeszuschüsse für den Kindergartentransport zurückzuführen.

Bei einer Gegenüberstellung nur der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich für die Gemeinde im Jahr 2015 bzw. 2016 eine Netto-Belastung von durchschnittlich rd. 10.500 Euro und im Jahr 2017 eine solche von rd. 9.400 Euro.

Mit einem Elternbeitrag von rd. 56 Euro je Kind und Monat kann der Aufwand für das Begleitpersonal gänzlich bedeckt werden. Der Gemeinde wird eine schrittweise Anpassung auf zumindest 25 Euro empfohlen.

Schulische Nachmittagsbetreuung

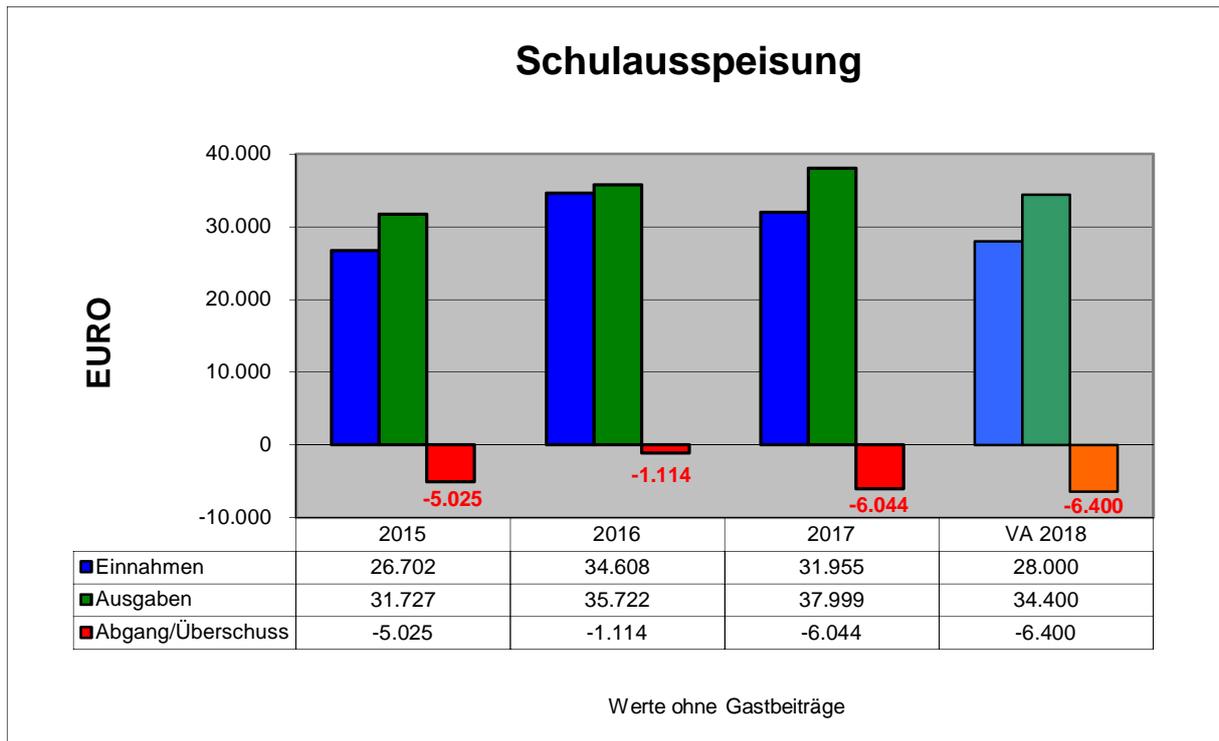
Die Volksschule wird als ganztägige Schule geführt. Die Besucherzahlen in der Nachmittagsbetreuung schwankten in den Schuljahren 2014/2015 bis 2017/2018 zwischen 15 und 25 Schülern. Zum Prüfungszeitpunkt liegt die Besucherzahl bei 19 Schülern.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme besteht im Schuljahr 2018/2019 von Montag bis Donnerstag. Die Betreuung der Schüler ist dem Lehrpersonal der Schule und einer überregional tätigen Organisation übertragen.

Die Nachmittagsbetreuung musste die Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 mit insgesamt rd. 900 Euro stützen.

Die monatlichen Elternbeiträge sind dem Niveau der bezirksangehörigen Gemeinden angepasst (in der Woche 1 Tag 25 Euro, 2 Tage 45 Euro, 3 Tage 65 Euro und 4 Tage 85 Euro).

Schulausspeisung



Der Ausspeisungsbetrieb, der die Auszeichnung des Landes OÖ als „Gesunde Küche“ führt, ist im Volksschulgebäude integriert. Die Möglichkeit der Essensteilnahme besteht für die Volksschule und den Kindergarten bzw. die Krabbelstube. Der Betrieb ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.

Laut einer Aufstellung der Gemeinde lagen im Betrachtungszeitraum die Teilnehmerzahlen zwischen 76 und 90 Personen und die Anzahl an ausgegebenen Portionen zwischen 12.500 und 14.000. Im Jahr 2018 ist die Teilnehmerzahl mit 82 Personen ausgewiesen.

In der Schulausspeisung ist eine angelernte Köchin mit 69 % in GD 21.8 beschäftigt. Der Köchin obliegt die Speiseplanerstellung, der Wareneinkauf, die Speisenzubereitung, die Essensausgabe und die Küchenreinigung. Die Speiseraumreinigung obliegt der Reinigungskraft der Volksschule. Die Beitragseinhebung wickelt die Gemeindeverwaltung ab. Der Personaleinsatz ist als angepasst einzustufen, zumal sich für das Jahr 2017 ein bezirkswweiter Durchschnittswert je Personaleinheit von ca. 16.400 Portionen errechnet, dem ein Wert der Gemeinde von ca. 18.100 Portionen je Personaleinheit gegenübersteht.

Die Essensentgelte je Erwachsenen- bzw. Kinderportion lagen im Jahr 2015 bei 3,20 Euro bzw. bei 2,40 Euro. Bis zum Jahr 2018 hat die Gemeinde diese um jährlich je 0,10 Euro erhöht und betragen diese daher zum Prüfungszeitpunkt je Portion 3,50 Euro bzw. 2,70 Euro.

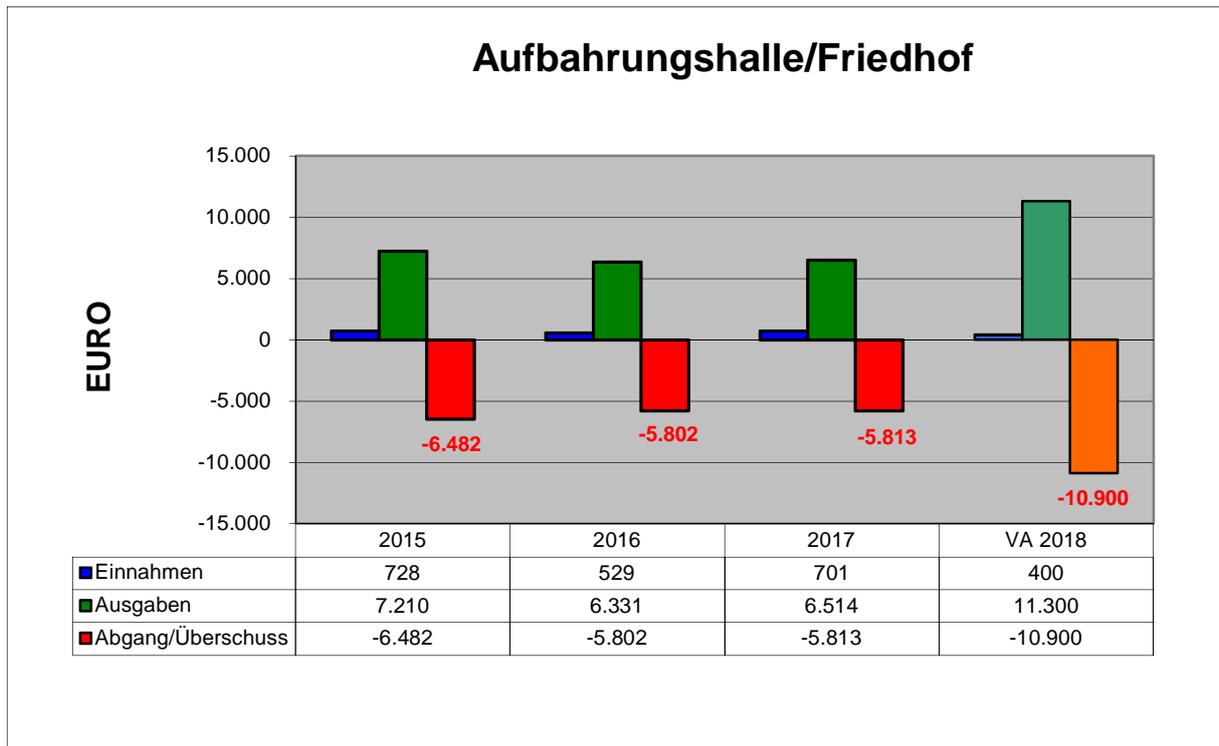
Mit den vereinnahmten Entgelten konnten in den Jahren 2015 bis 2017 die aufgelaufenen Kosten nicht zur Gänze bedeckt werden und wurden daher Defizite von insgesamt rd. 12.200 Euro bzw. von jährlich zwischen rd. 1.100 Euro und rd. 6.000 Euro erwirtschaftet. Auch für das Jahr 2018 ist ein weiteres Betriebsdefizit budgetiert.

Bei Umlegung des Defizits 2017 auf die 12.500 ausgegebenen Portionen errechnet sich eine Bezuschussung je Portion von ca. 0,48 Euro. Festzustellen ist, dass bei privatrechtlichen Entgelten, somit auch im Ausspeisungsbetrieb, kostendeckende Entgelte einzuheben sind.

Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wird der Gemeinde nahegelegt, das Essensentgelt kostendeckend für Erwachsene auf 4 Euro und für Kinder auf 3,20 Euro anzuheben.

Die anteiligen Betriebskosten der Schulausspeisung (Energie, Heizung) sind künftig buchhalterisch dem Ansatz 2320 zuzuordnen.

Aufbahrungshalle und Friedhof



Die Verwaltung der Aufbahrungshalle, die sich auf dem von der örtlichen Pfarre verwalteten Friedhof befindet, obliegt der Gemeinde.

Die Tätigkeiten des Totengräbers fallen in den Aufgabenbereich der Bauhofmitarbeiter der Gemeinde. Diesbezügliche Prüfungsfeststellungen enthält der Abschnitt „Personal - Bauhof“.

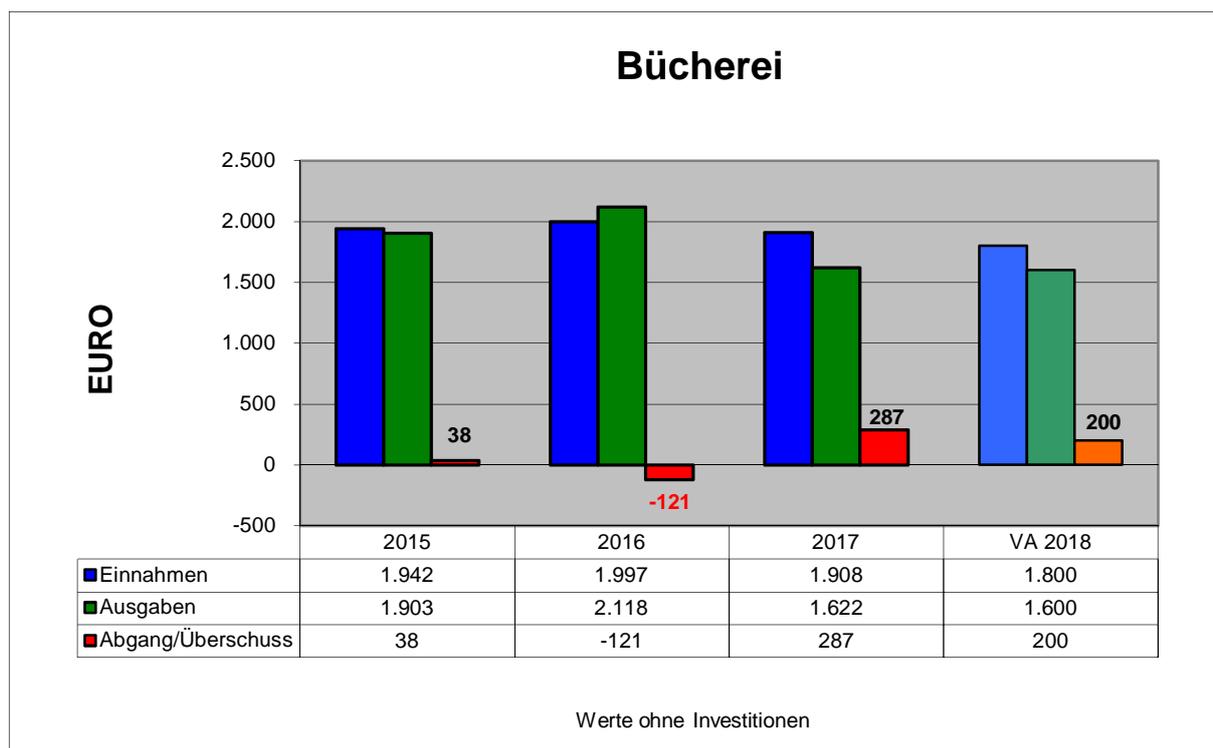
Der Aufbahrungstarif beträgt für 3 Tage 55 Euro.

Der Betrieb der Aufbahrungshalle verursachte der Gemeinde im Zeitraum 2015 bis 2017 Aufwendungen von jährlich durchschnittlich rd. 6.000 Euro. Davon entfielen im Schnitt jährlich rd. 4.500 Euro auf Arbeitsleistungen des Bauhofs, zu denen der Abschnitt „Personal - Bauhof“ nähere Prüfungsfeststellungen enthält. Weitere Aufwendungen von jährlich im Schnitt rd. 1.400 Euro entfielen auf die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung am Friedhof. Es ist festzustellen, dass diese die örtliche Pfarre betrafen, da die Friedhofverwaltung und in diesem Zusammenhang die Einhebung der Friedhofgebühren dieser obliegen.

Im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde künftig den Aufwand für die Wasserversorgung und die Abfallbeseitigung am Friedhof der örtlichen Pfarre vorschreiben.

Um eine Ausgabendeckung zu erreichen, sollten sowohl einnahmenseitig Maßnahmen gesetzt als auch ausgabenseitig nach Einsparungsmöglichkeiten gesucht werden.

Bücherei



Die gemeindeeigene Bücherei ist im Obergeschoss des Amtsgebäudes untergebracht. Laut der Statistik des Jahres 2017 verfügt die Bibliothek über ca. 3.000 Medien und es konnten etwa 1.400 Entlehnungen gezählt werden.

Laut den Rechenwerken der Gemeinde erwirtschaftete diese Einrichtung in den Jahren 2015 bis 2017 einen Gesamtüberschuss von rd. 200 Euro. Festzustellen ist, dass die Hauptverwaltung der Bücherei einer Verwaltungsbediensteten übertragen ist, der diesbezügliche anteilige Lohnaufwand bis zum Prüfungszeitpunkt jedoch buchhalterisch nicht dem Ansatz Bücherei zugeordnet wurde. Gleichlautend wurden auch die anteiligen Betriebskosten nicht unter diesem Ansatz dargestellt. Bei korrekter Darstellung würde sich daher die Gebarung der Bücherei negativ darstellen. Von den dargestellten Einnahmen entfiel ein Großteil von insgesamt rd. 5.000 Euro auf Zuschüsse des Landes OÖ.

Entsprechend den buchhalterischen Vorgaben des Landes OÖ sind künftig der Lohnaufwand und die Betriebskosten buchhalterisch anteilig dem Ansatz Bücherei zuzuordnen.

Eine Lese- und Tarifordnung hat der Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 15. Dezember 2005 verabschiedet. Die Entlehnstarife wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht verändert. Bis zu einem Zeitraum von 3 Wochen wird kein Entgelt verrechnet, für jede weitere Woche werden bei Erwachsenen 1 Euro und bei Kindern, Schülern und Studenten 0,30 Euro eingehoben. Die gesamten Entgelteingänge lagen im Betrachtungszeitraum bei insgesamt rd. 800 Euro. Festzustellen ist, dass sich die Tarifregelung im Vergleich mit anderen Gemeindebüchereien auf sehr niedrigem Niveau bewegt. Es wird als zumutbar erachtet, bereits ab dem 1. Tag der Entlehnung ein Entgelt vorzuschreiben und die angeführten Tarife je Woche zu verrechnen.

Der Gemeinde wird angeraten, Überlegungen hinsichtlich der Neugestaltung der Lese- und Tarifordnung anzustellen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Sitzungsgelder

Sitzungsgelder für Zusammenkünfte des Gemeinderats, Gemeindevorstands und der gesetzlichen Pflichtausschüsse sind bei der Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 in der Gesamthöhe von rd. 24.300 Euro aufgelaufen. Festzustellen ist, dass ein Teil dieser Gelder im Ausmaß von rd. 1.800 Euro nicht den bezugsberechtigten Mitgliedern ausbezahlt, sondern zur bestehenden Sozialfondsrücklage transferiert wurde, wofür Zustimmungen des betroffenen Personenkreises vorliegen. Diese Vorgehensweise widersprach nicht nur den Bestimmungen des § 34 Oö. GemO 1990, sondern auch den steuer- bzw. sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben. Laut Ausführung der Gemeinde wurde diese Verwaltungspraxis zwischenzeitlich eingestellt.

Sitzungsgelder sind ausnahmslos an die bezugsberechtigten Mitglieder der Kollegialorgane und Ausschüsse auszuführen.

Festzustellen ist auch, dass die Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt im Rahmen von Sitzungen des Personalbeirates den Dienstgebervertretern der Gemeinde Sitzungsgelder ausbezahlt hat, was den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 GDG 2002 widerspricht.

Die Auszahlung von Sitzungsgeldern für Zusammenkünfte des Personalbeirates hat künftig zu unterbleiben.

Rechtskosten

Die Gemeinde hat ab dem Jahr 2014 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebarungseinschau für Rechtskosten erhebliche Geldmittel von insgesamt 129.700 Euro aufgewendet.

Von diesen betraf ein Großteil von rd. 113.300 Euro Auslagen für die Rechtsvertretung der Gemeinde im Rahmen von 2 Verfahren auf Neuaufschluss von Lockergesteinslagerstätten mit Trockenbaggerung auf Teilflächen der Katastralgemeinde Hinding sowie auf Errichtung von Bergbauanlagen inklusive Nutzwasserversorgung sowie Grundwasserentnahme. In diesen Verfahren hatte die Gemeinde als Standortgemeinde Parteistellung.

Den Grundsatzbeschluss auf Einleitung von Schritten für eine bestmögliche Rechtsvertretung der Gemeinde bzw. der Interessen der Gemeindebevölkerung in diesen Verfahren hat der Gemeinderat am 24. Oktober 2013 gefasst. Der Auftrag auf die Rechtsvertretung der Gemeinde wurde dem Rechtsanwalt im Rahmen einer am 11. November 2013 stattgefundenen Besprechung, an der unter anderem der Bürgermeister und der Vizebürgermeister, 2 Gemeinderäte und der Amtsleiter teilnahmen, erteilt. Die Gemeindevertreter ersuchten den Rechtsanwalt um Bekanntgabe einer Schätzung über die Höhe der Honorarkosten. Dieser gab an, dass grundsätzlich der Anwaltstarif Gültigkeit hat. Da nicht abschätzbar war, in welchem Umfang sein Einschreiten erforderlich sein wird, war ihm keine Kostenschätzung möglich.

In der Sitzung des Gemeinderats am 30. Juni 2016 wurden ein Wechsel in der Rechtsvertretung und die Übertragung an eine andere Anwaltskanzlei bzw. -societät beschlossen.

Zu den Aufgaben der Rechtsvertretung zählte unter anderem die Einbringung von Rechtsmitteln zu Bescheiden der Oö. Landesregierung (Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht) und der Bezirkshauptmannschaft Schärding (Beschwerden an das Oö. Landesverwaltungsgericht) sowie zu Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes (Außerordentliche Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof). Die Einbringung der Rechtsmittel erfolgte aufgrund entsprechender Beschlüsse des Gemeindevorstands. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebarungseinschau ist laut Ausführung der Gemeinde die Rechtsvertretung bereits beendet worden und sind daher keine weiteren Vertretungskosten mehr zu erwarten.

Festzustellen ist, dass die Gemeinde über eine Rechtsschutzversicherung verfügt, wobei jedoch noch nicht abgeklärt wurde, ob diese einen Teil der im Rahmen der angeführten Verfahren aufgelaufenen Vertretungskosten übernimmt.

Die Gemeinde sollte umgehend Gespräche mit der betreffenden Versicherungsanstalt hinsichtlich der Möglichkeit der Geltendmachung von Rückersätzen führen.

Vermietungen

Kindergarten – Sozialdienstgruppe

Im Untergeschoss des Kindergartens werden Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von etwa 175 m² von der örtlichen Sozialdienstgruppe des Roten Kreuzes genutzt. Mit dieser hat die Gemeinde im Jahr 2003 unter anderem im Hinblick auf die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs einen Mietvertrag abgeschlossen. Bei einer vom Finanzamt im Jahr 2005 bei der Gemeinde erfolgten Steuerprüfung wurde letztendlich das Mietverhältnis nicht anerkannt, was zu einer Kürzung bzw. Nachzahlung der geltend gemachten Vorsteuer führte. Aus diesem Grunde hat der Gemeinderat in der Sitzung am 18. Mai 2006 den angeführten Mietvertrag ersatzlos aufgehoben. Seitdem besteht keine schriftliche Nutzungsvereinbarung mehr. Die Betriebskosten der Räumlichkeiten trägt die Gemeinde.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Gemeinde nahegelegt, mit der Sozialdienstgruppe eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Ehemaliges Lehrerwohnhaus – Freinberg Nr. 21

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22. September 2016 den Beschluss gefasst, die Räumlichkeiten des ehemaligen Lehrerwohnhauses, dessen Verwaltung der „Gemeinde-KG“ obliegt, an 2 Vereine zu vermieten. In weiterer Folge wurde ein öffentlicher Notar mit der Erstellung von Mietverträgen beauftragt. In der Gemeinderatssitzung am 17. November 2016 wurde der Beschluss vom 22. September 2016 für den Abschluss von Mietverträgen aufgehoben und wurde den beiden Vereinen die Nutzung der Räumlichkeiten auf unbestimmte Zeit gänzlich unentgeltlich übertragen. Die Verrechnung einer Miete und von Betriebskosten wurde laut Ausführungen der Gemeinde dahingehend nicht angedacht, dass die Vereine im Rahmen der erforderlichen Adaptierungsarbeiten umfangreiche Arbeitsleistungen unentgeltlich eingebracht haben. Schriftliche Vereinbarungen wurden keine abgeschlossen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Gemeinde nahegelegt, mit den Vereinen schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Forsthaus Neudling Nr. 10

Das ehemals im Privatbesitz befindliche Forsthaus (Kleinlandwirtschaft) mit einem Areal von etwa 5.500 m² hat die Gemeinde im Jahr 2009 käuflich erworben. In den Folgejahren wurde die Anlage im Rahmen eines Leaderprojektes durch die „Gemeinde-KG“ revitalisiert.

Die Räumlichkeiten werden von verschiedenen Vereinen bzw. Gruppierungen genutzt und es bestehen diesbezüglich 3 Mietverträge. Auch ein Teil der freien Grundflächen werden von einem Verein genutzt, hierfür besteht ein Bestand- und zugleich Superädifikatsvertrag. Alle 4 Verträge hat der Gemeinderat am 17. November 2016 beschlossen. Neben einem jährlichen Miet- bzw. Bestandzins von je 1 Euro wurde in den Mietverträgen auch die gänzliche Übernahme der Betriebskosten durch die Gemeinde vorgesehen, was damit begründet wird, dass die Vereine bzw. Gruppierungen umfangreiche Arbeitsleistungen im Rahmen der Realisierung des Revitalisierungsprojektes unentgeltlich eingebracht haben. Festzustellen ist, dass zu 3 Verträgen bereits im Jahr 2017 für den gesamten Vertragszeitraum bis zum Jahr 2042 die Miet- bzw. Bestandzinse entrichtet wurden, bei einem Vertrag jedoch die Einhebung des Mietzinses verabsäumt wurde.

Die Gemeinde hat den ausstehenden Mietzins nachzuverrechnen.

Das Forsthaus verursachte der Gemeinde im Jahr 2015 Aufwendungen von rd. 49.100 Euro, wovon rd. 25.600 Euro auf Arbeitsleistungen des Bauhofs entfielen. In den Jahren 2016 und 2017 sanken die Belastungen für die Gemeinde auf durchschnittlich rd. 27.600 Euro, für das Jahr 2018 ist eine solche von 31.600 Euro budgetiert. Anzumerken ist, dass die Aufwendungen im Betrachtungszeitraum auch ein Instandhaltungskontingent von jährlich

20.000 Euro inkludiert, das laut Mittelfristiger Planung letztmalig im Jahr 2018 bereitgestellt wurde. Ab dem Jahr 2019 sollten sich daher die bisherigen Aufwendungen massiv reduzieren.

Ehemaliges Amtsgebäude – Haibach Nr. 80

Im ehemaligen Amtsgebäude ist eine Wohnung für monatlich netto 3,60 Euro je m² vermietet. Dieser Mietzins bewegt sich auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Festzustellen ist, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen werden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die ab 1. April 2017 für OÖ 6,05 Euro netto je m² Wohnfläche betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Bei Neuvermietungen sollten die Richtwertmieten verwendet werden.

Weiters sind im ehemaligen Amtsgebäude auch 4 Geschäftsräumlichkeiten vermietet, für die Netto-Mieten zwischen rd. 5,40 Euro und rd. 5,70 Euro je m² in Rechnung gestellt werden. Auch diese Geschäftsmieten liegen im Hinblick auf die Nähe zur bayerischen Stadt Passau auf vergleichsweise niedrigem Niveau. Zum Prüfungszeitpunkt stehen 2 weitere Geschäftsräumlichkeiten leer, von denen jedoch eine einen sanierungsbedürftigen Zustand aufweist.

Bei Neuvermietungen sollten die Geschäftsmieten dem ortsüblichen Marktniveau angepasst werden. Die Vermietung der leerstehenden Räumlichkeiten sollte verstärkt beworben werden.

Im Kellergeschoss des ehemaligen Amtsgebäudes befindet sich eine Garage, die für einen angemessenen monatlichen Zins von rd. 3,20 Euro je m² vermietet wurde.

Alle Mietzinse sind nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert, wobei Erhöhungen bis 5 % unberücksichtigt bleiben. Festzustellen ist, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 3 Mietverträgen die Wertanpassungen bereits fällig, jedoch noch nicht vollzogen waren.

Die vertraglich vereinbarten Wertanpassungen der Mietzinse sind künftig ausnahmslos zum Zeitpunkt der Fälligkeit umzusetzen.

Die nach dem Mietrechtsgesetz (MRG) mögliche Verwaltungskostenpauschale wird im Rahmen der Vorschreibung der Betriebskosten in korrekter Höhe berücksichtigt.

In den Jahren 2015 bis 2017 standen Einnahmen von rd. 89.600 Euro Auslagen von rd. 33.700 Euro gegenüber, woraus sich ein Gesamtplus von rd. 55.900 Euro ergab.

Da Interessenten für den Ankauf des ehemaligen Amtsgebäudes vorhanden waren, wurde die Thematik einer Veräußerung in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Mai 2006 diskutiert, wobei diesbezüglich kein positiver Beschluss gefasst wurde. Das Gebäude verfügt über eine Gesamtnutzfläche von ca. 2.900 m². Ein Wertermittlungsgutachten (Verkehrswert) des Bezirksbauamtes Ried im Innkreis vom 24. April 2018 beziffert den Sachwert (ohne Grundanteil von rd. 37.000 Euro) auf rd. 336.000 Euro und den Ertragswert auf rd. 217.000 Euro. In der Sitzung des Gemeindevorstandes am 29. Mai 2018 wurde vereinbart, dass von einer Firma ein Angebot über die Kosten notwendiger Sanierungsmaßnahmen, die eine Voraussetzung für eine kompakte Vermietungsmöglichkeit (eventuell für eine Familie) darstellen, eingeholt wird.

Festzustellen ist, dass der Bereich der Vermietung von Geschäfts- bzw. Wohnräumlichkeiten nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde zählt, kein gemeindeeigener Bedarf für eine Gebäudenutzung besteht und die anstehenden Sanierungsmaßnahmen entsprechende Auslagen erwarten lassen. Weiters würde die Veräußerung der Liegenschaft die Möglichkeit der Bildung von Finanzreserven für die Realisierung künftig anstehender Investitionsprojekte bieten.

Der Gemeinde wird nahegelegt, Überlegungen zur Veräußerung des ehemaligen Amtsgebäudes anzustellen.

Kommunalgebäude

Im gemeindeeigenen Kommunalgebäude sind das Zeughaus der Freiwilligen Feuerwehr Freinberg, der Gemeindebauhof und das örtliche Musikerheim untergebracht.

Festzustellen ist, dass die Betriebskosten des Kommunalgebäudes bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch fälschlicherweise gänzlich unter dem Bauhof – Ansatz 6170 dargestellt wurden.

Im Sinne der Kostenwahrheit wird die Gemeinde aufgefordert, die Betriebskosten des Kommunalgebäudes künftig anteilig den betroffenen Bereichen zuzuordnen.

Laut Ausführungen der Gemeinde besteht für das Musikerheim keine Nutzungsvereinbarung bzw. kein Mietvertrag in schriftlicher Form. Die Betriebskosten trägt gänzlich die Gemeinde.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Gemeinde nahegelegt, mit dem Verein eine Nutzungsvereinbarung bzw. einen Mietvertrag in schriftlicher Form abzuschließen. Es wird als zumutbar erachtet, dem Verein zumindest einen Teil der Betriebskosten in Rechnung zu stellen.

Amtsgebäude

Im Untergeschoss des Amtsgebäudes wird 1 Raum von 3 örtlichen Vereinen genutzt. Hierfür bestehen keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Gemeinde nahegelegt, mit den Vereinen schriftliche Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Güterwege

Unter dem Ansatz 616 – Güterwege wurden in den Rechenwerken der Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 die nachfolgenden Geldbewegungen dargestellt:

Ausgaben/Finanzjahr	2015	2016	2017
Beitrag Wegeerhaltungsverband	13.360	13.360	13.360
Vergütungsleistungen Bauhofmitarbeiter	17.304	21.700	11.961
Sonstige laufende Auslagen	11.791	16.150	25.081
Zwischensumme	42.455	51.210	50.402
Einnahmen/Finanzjahr	2015	2016	2017
Interessentenbeiträge	3.955	770	2.086
Sonstige laufende Eingänge	4.191	1.381	1.500
Zwischensumme	8.146	2.152	3.586
Netto-Aufwand	34.309	49.058	46.815

Zu den Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter war festzustellen, dass darin fälschlicherweise die Abwicklung des Winterdienstes dargestellt wurde. Einen diesbezüglichen Prüfungshinweis enthält der Abschnitt „Dienstpostenplan – Bauhof“.

Die neben den Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter und dem laufenden Beitrag für den Wegeerhaltungsverband dargestellten sonstigen Ausgaben standen primär damit im Zusammenhang, dass seitens der Gemeinde außerhalb des jährlichen Instandhaltungsprogramms des Wegeerhaltungsverbandes zusätzliche Sanierungsmaßnahmen auf den Güterwegen abgewickelt wurden. Weiters umfassten diese auch die Behebung von Katastrophenschäden auf den Güterwegen.

Entsprechend den aufsichtsbehördlichen Kontierungsvorgaben sind Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophenschäden buchhalterisch unter dem Ansatz 179 darzustellen. Projekte des Wegeerhaltungsverbandes sind ab dem Jahr 2019 mit den Gesamtkosten und der Gesamtfinanzierung im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde vorzusehen.

Zu den vereinnahmten Interessentenbeiträgen ist anzumerken, dass diese die Gemeinde korrekterweise im ordentlichen Haushalt belassen hat, zumal diese außerhalb des jährlichen Arbeitsprogramms des Wegeerhaltungsverbandes zweckentsprechend zur Finanzierung von Sanierungsmaßnahmen auf den Güterwegen herangezogen wurden.

Gemeindestraßen

Unter dem Ansatz 612 – Gemeindestraßen wurden in den Rechenwerken der Gemeinde in den Jahren 2015 bis 2017 die nachfolgenden Geldbewegungen (exklusive Darlehensannuitäten) dargestellt:

Ausgaben/Finanzjahr	2015	2016	2017
Instandhaltungsmaßnahmen	16.489	20.857	103.321
Vergütungsleistungen Bauhofmitarbeiter	50.783	38.270	56.600
Investitionen	1.090	1.003	14.836
Rücklagenzuführungen	0	9.331	0
Sonstige Auslagen	8.140	8.149	13.128
Zwischensumme	76.503	77.609	187.886
Einnahmen/Finanzjahr			
Bedarfszuweisungen/Landeszuschüsse	34.310	0	0
Interessentenbeiträge	5.205	9.564	6.818
Sonstige laufende Eingänge	944	1.519	861
Zwischensumme	40.459	11.083	7.678
Netto-Aufwand	36.045	66.526	180.207

Zu den Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter war festzustellen, dass darin fälschlicherweise die Abwicklung des Winterdienstes dargestellt wurde. Einen diesbezüglichen Prüfungshinweis enthält der Abschnitt „Dienstpostenplan – Bauhof“.

Aus gegebenem Anlass wird die Gemeinde darauf aufmerksam gemacht, dass Einnahmen an Bedarfszuweisungen entsprechend den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ ausnahmslos im außerordentlichen Haushalt darzustellen sind.

Die in den Jahren 2015 bis 2017 dargestellten Einnahmen an Interessentenbeiträgen wurden nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde einer Erneuerungsrücklage zugeführt bzw. entsprechend ihrer Zweckwidmung zur Finanzierung von Straßenbauinvestitionen und -instandhaltungen verwendet.

Die vergleichsweise hohen Instandhaltungsaufwendungen des Jahres 2017 von rd. 103.300 Euro standen mit einem umfangreichen Asphaltierungsprogramm auf verschiedensten Gemeindestraßen im Zusammenhang.

Stromversorgung

Für den Stromverbrauch hat die Gemeinde in den Jahren 2015 rd. 21.400 Euro, 2016 rd. 27.500 Euro und 2017 rd. 23.500 Euro aufgewendet. Festzustellen ist, dass die Gemeinde einen Energieliefervertrag zuletzt im August 2018 abgeschlossen hat, wobei vor dem Vertragsabschluss keine Vergleichsangebote eingeholt wurden. Die Energiepreise wurden gegenüber dem alten Liefervertrag nicht verändert, die Gemeinde erhielt jedoch unter anderem einen Bonus in Form eines Kartons LED-Birnen mit 50 Doppelpackungen im Wert von 500 Euro und weiters eines Wallbox-Gutscheins über 300 Euro.

Entsprechend den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom und Gas mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten entsprechende Vergleichsangebote eingeholt und gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt werden.

Nahwärmeversorgung

Die Volksschule, der Kindergarten und das Amtsgebäude werden mit Wärme eines örtlichen Nahwärmeversorgers beliefert. Hierfür bestehen Wärmelieferungsverträge mit der

„Gemeinde-KG“ vom 1. September 2009. Der Wärmepreis, der sich aus einer Grundgebühr und einem Arbeits- sowie Messpreis zusammensetzt, ist mit dem Index für „Energie aus Biomasse“ wertgesichert. In der Saison Juli 2017 bis Juni 2018 lag der Brutto-Wärmepreis je Megawattstunde in der Volksschule bei rd. 103,31 Euro, im Kindergarten bei rd. 96,96 Euro und im Amtsgebäude bei rd. 142,80 Euro. Festzustellen ist, dass diese Werte die aufsichtsbehördlich bis 96,58 Euro tolerierte Preisspanne überschritten.

Von der Bezirkshauptmannschaft Schärding wurde zuletzt im Prüfungsbericht der im Jahr 2009 stattgefundenen Gebarungseinschau der überhöhte Wärmepreis thematisiert. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Gebarungseinschau hat die Gemeinde mit dem Nahwärmeversorger diesbezüglich keine Preisverhandlungen geführt. Eine Preisreduktion auf Basis des aufsichtsbehördlich festgelegten Maximalwertes würde zu einer jährlichen Heizkostensparnis von rd. 1.900 Euro führen.

Mit Bezugnahme auf die aufsichtsbehördlichen Vorgaben bzw. im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird der Gemeinde nahegelegt, mit dem Nahwärmeversorger den Wärmepreis neu zu verhandeln.

Winterdienst

Den Winterdienst auf den Landesstraßen führt die zuständige Straßenmeisterei aus, wofür die Gemeinde einen Kostenbeitrag von jährlich insgesamt rd. 9.300 Euro zu leisten hat. Auf den Verkehrsflächen der Gemeinde obliegt der Winterdienst einerseits dem Gemeindebauhof und andererseits einem landesweit tätigen Serviceunternehmen.

In den Rechenwerken der Gemeinde war unter dem Ansatz Winterdienst ein Nettoaufwand im Jahr 2015 von rd. 27.300 Euro, im Jahr 2016 von rd. 24.700 Euro und im Jahr 2017 von rd. 36.300 Euro dargestellt. Festzustellen war, dass bis zum Prüfungszeitpunkt unter diesem Ansatz fälschlicherweise der Lohnaufwand des Bauhofpersonals in Form einer Vergütungsleistung nicht dargestellt wurde. Einen diesbezüglichen Prüfungshinweis enthält der Abschnitt „Dienstpostenplan – Bauhof“.

Die Winterdienstanordnungen bzw. Räum- und Streupläne hat die Gemeinde im Zuge der Gebarungseinschau aktualisiert, zumal die Gemeinde von den Gebarungsprüfern darauf hingewiesen wurde, dass in den Anordnungen bzw. Plänen die Vorgaben der Richtlinie RVS 12.04.12 zu berücksichtigen sind.

Fahrzeugbestand

Der Bauhof der Gemeinde verfügt über den nachfolgenden Bestand an Kraftfahrzeugen:

Marke	Bezeichnung	Baujahr
Steyr	Traktor	2010
Weidemann	Hoftrac	2012
VW	Kombi	2006

Neuanschaffungen sind mittelfristig keine vorgesehen.

Feuerwehrwesen

In der Gemeinde bestehen 2 Feuerwehren. Die Feuerwehr Freinberg ist gemeinsam mit dem Bauhof und dem Musikerheim in dem im Ortszentrum Freinberg befindlichen Kommunalgebäude untergebracht. Der 2. Löschzug Lehen-Hanzing-Saming verfügt über ein in Lehen befindliches Zeughaus. Das Zeughaus der Feuerwehr Haibach wird zum Prüfungszeitpunkt neu errichtet (nähere Ausführungen siehe Abschnitt „Außerordentlicher Haushalt“).

Der Fahrzeugbestand stellt sich wie folgt dar:

Feuerwehr	Fahrzeugbestand		
	Type	Bezeichnung	Baujahr
Freinberg	RLF-A	Rüstlöschfahrzeug-Allrad	1996
	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug-Allrad	2007
Haibach	LFB-A	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung-Allrad	2003
2.Löschzug Lehen-Hanzing		Tragkraftspritzenanhänger	1964

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zum Pflichtbereich 3. Der Fahrzeugbestand entspricht zahlenmäßig der vorgegebenen Mindestausrüstung. Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan hat der Gemeinderat in der Sitzung am 15. Februar 2018 beschlossen.

Innerhalb der Mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2022 sind neben der Fertigstellung des neuen Zeughauses Haibach, der Errichtung von 2 Löschteichen, der Anschaffung eines Notstromaggregates und der Installierung des Digitalfunks auch die Ersatzbeschaffung von 2 Einsatzfahrzeugen vorgesehen.

Der im ordentlichen Haushalt der Gemeinde abgewickelte Feuerwehraufwand bewegte sich in den Jahren 2015 bis 2017 zwischen rd. 6,50 Euro und 14,10 Euro je Einwohner und damit innerhalb des bezirksweiten Durchschnittswertes von rd. 17,50 Euro je Einwohner. Festzustellen ist jedoch, dass sich der Aufwand bei korrekter Darstellung der Betriebskosten des Zeughauses der Feuerwehr Freinberg, das gemeinsam mit dem Bauhof und dem Musikerheim im gemeindeeigenen Kommunalgebäude untergebracht ist, höher dargestellt hätte. Die Betriebskosten wurden bis zum Prüfungszeitpunkt buchhalterisch fälschlicherweise gänzlich dem Bauhof – Ansatz 6170 zugeordnet. Eine diesbezügliche Prüfungsempfehlung auf korrekte buchhalterische Darstellung enthält der Abschnitt „Weitere wesentliche Feststellungen – Kommunalgebäude“.

Der Gemeinderat hat am 17. Dezember 2009 eine Feuerwehrtarifordnung und am 16. Februar 2017 eine Feuerwehrgebührenordnung beschlossen. Festzustellen ist, dass die Feuerwehrtarifordnung bis zum Prüfungszeitpunkt nicht an die seitens des Landes-Feuerwehrverbands vorgegebene Tarifordnung 2016 angepasst wurde.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Feuerwehrtarifordnung umgehend auf die vom Landes-Feuerwehrverband vorgegebene Tarifordnung 2016 anzupassen.

Turn- bzw. Mehrzweckhalle

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle bestand bis zum Prüfungszeitpunkt keine Tarifordnung der Gemeinde bzw. wurden keine Kostenersätze eingehoben. Zum Prüfungszeitpunkt ist die Neuerrichtung der Turn- bzw. Mehrzweckhalle im Gange.

Spätestens mit der Fertigstellung der Turn- bzw. Mehrzweckhalle wird der Gemeinde nahegelegt, eine Tarifordnung für die Benützung dieser Räumlichkeiten zu erlassen. In diesem Zusammenhang wird auf den Landeserlass vom 5. Mai 2017 bzw. die diesbezügliche Muster-Tarifordnung verwiesen.

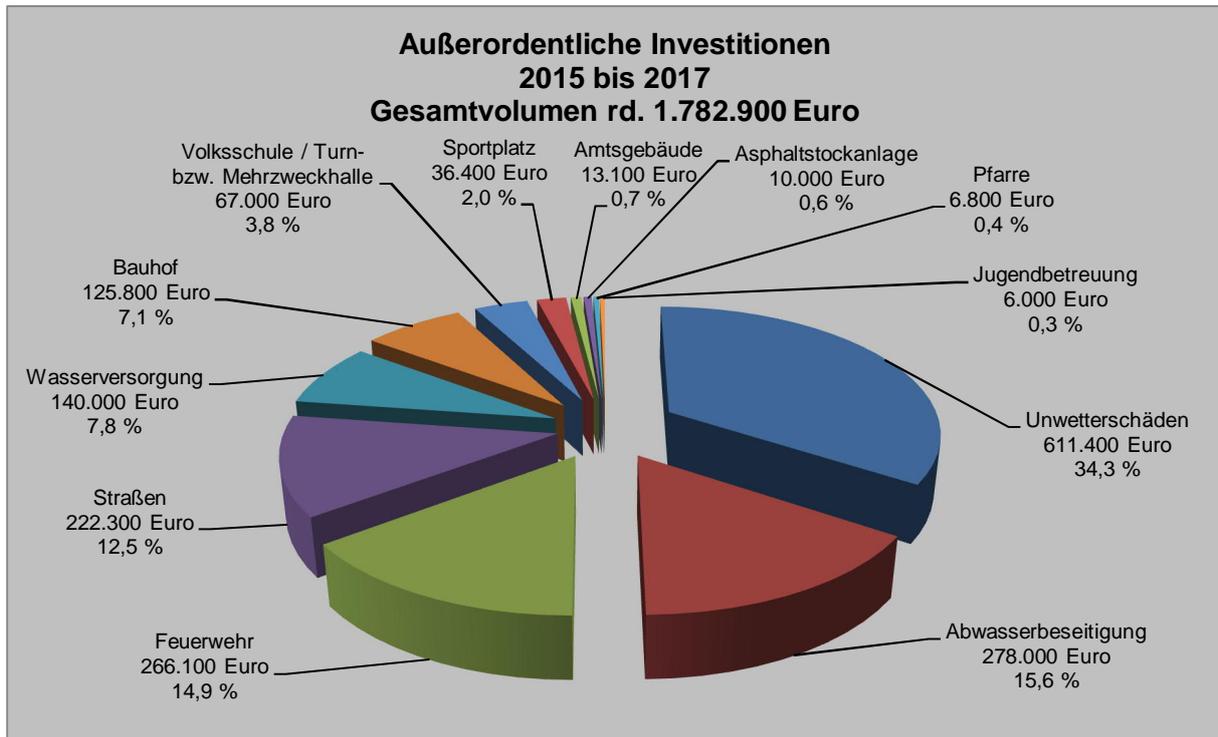
Versicherungen

Der Versicherungsaufwand der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ verminderte sich im Zeitraum 2015 bis 2017 von insgesamt rd. 19.900 Euro auf rd. 15.900 Euro. Umgelegt auf die Einwohnerzahl errechnet sich ein durchschnittlicher Pro-Kopf-Wert von rd. 11,10 Euro, der sich im bezirksweiten Vergleich in einem vertretbaren Rahmen bewegt.

Eine Versicherungsanalyse hat der Gemeindevorstand an einen unabhängigen, staatlich geprüften Versicherungsmakler zuletzt am 18. Februar 2016 in Auftrag gegeben.

Außerordentlicher Haushalt

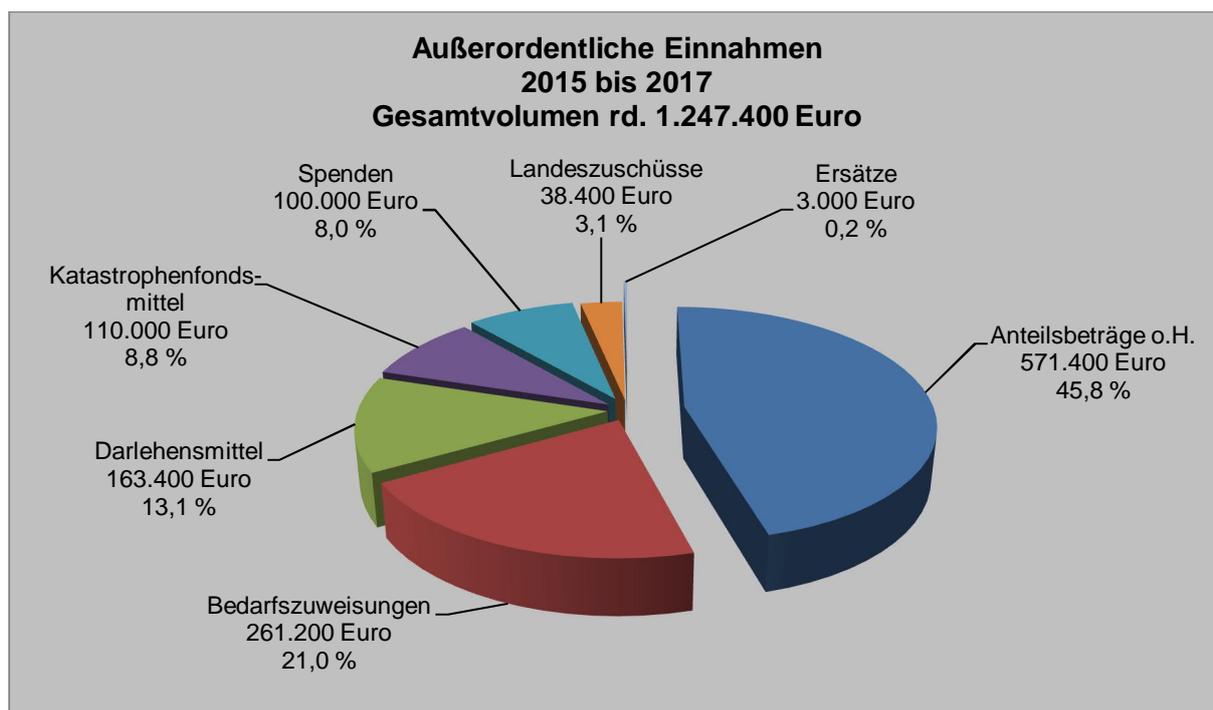
Ausgaben Finanzjahre 2015 bis 2017 (Gemeinde und „Gemeinde-KG“)



Die außerordentlichen Investitionen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, die sich auf die folgenden Bereiche erstreckten, umfassten in den Jahren 2015 bis 2017 rd. 1.782.900 Euro:

- Unwetterschäden: Maßnahmen für die Behebung von Katastrophenschäden;
- Abwasserbeseitigungsanlage: Kanalausbau im Siedlungsgebiet Hinding im Rahmen des Bauabschnitts 07 sowie Erstellung eines Leitungsinformationssystems für die Abwasserent- und die Wasserversorgung;
- Feuerwehr: Neubau des Zeughauses der Feuerwehr Haibach, Beschaffung der Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu und Ankauf eines Notstromaggregates;
- Straßen: Errichtung eines Gehsteigs entlang der Hindinger Landesstraße, Siedlungsstraßenbau im Ortsbereich Hinding sowie Instandsetzungsmaßnahmen bei den Güterwegen Saming, Aigen und Prost;
- Wasserversorgungsanlage: Anlagenausbau im Siedlungsgebiet Hinding im Rahmen des Bauabschnitts 03 und in Saming sowie Abwicklung von Kleinbaustellen;
- Bauhof: Ankauf eines LKW- Kippers und Neubau eines Unterstellplatzes mit Splittlager;
- Volksschule/Turn- und Mehrzweckhalle (Projekt der „Gemeinde-KG“): Kleinere Instandsetzungsarbeiten, Projektplanung für die Sanierung des Schulgebäudes und für den Neubau einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle;
- Sportplatz: Ankauf eines Mähtraktors und Gemeindegeldzuschuss für die Sanierung des Vereinsgebäudes;
- Amtsgebäude (Projekt der „Gemeinde-KG“): Auszahlung eines Hafrücklasses im Zusammenhang mit dem Neubau des Amtsgebäudes und Einbau einer Klimaanlage;
- Asphaltstockanlage: Gemeindegeldzuschuss für eine Erweiterung der Vereinshalle;
- Pfarr: Gemeindegeldzuschuss für diverse Investitionsmaßnahmen;
- Jugendbetreuung: Gemeindegeldzuschuss für die Sanierung eines Vereinsgebäudes.

Einnahmen Finanzjahre 2015 bis 2017 (Gemeinde und „Gemeinde-KG“)



Den außerordentlichen Auslagen standen im Zeitraum 2015 bis 2017 in den Rechenwerken der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“ Einnahmen von insgesamt rd. 1.247.400 Euro gegenüber. Von diesen entfiel ein Großteil von ca. 571.400 Euro bzw. ca. 45,8 % auf Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts. Der restliche Teil von rd. 676.000 Euro bzw. ca. 54,2 % stellte, wie der Graphik zu entnehmen ist, Bedarfszuweisungen, Darlehen, Mittel aus dem Katastrophenfonds, eine private Spende für die Neuerrichtung einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle, Landeszuschüsse und Ersätze dar.

Bei Gegenüberstellung der in den außerordentlichen Haushalten dargestellten Gesamteinnahmen und -ausgaben errechnet sich ein negativer Saldo von 535.500 Euro. Dieser ist darauf zurückzuführen, dass in der Graphik betreffend die Einnahmen der aus dem Jahr 2014 übernommene Überschuss keine Berücksichtigung fand. Außerdem wies zum Jahresende 2017 der außerordentliche Haushalt den nachfolgend aufgelisteten Fehlbetrag aus.

Saldenbestände der Vorhaben der Gemeinde zum Jahresende 2017

Im außerordentlichen Rechenwerk der Gemeinde wurden im Jahr 2017 Einnahmen von rd. 546.823 Euro und Ausgaben von rd. 1.033.743 Euro abgewickelt, woraus sich zum Jahresende ein Fehlbetrag von rd. 486.920 Euro ergab.

Die nachfolgende Aufstellung gibt zum außerordentlichen Haushalt Aufschluss über die Salden zum Stichtag 31. Dezember 2017, über die Finanzierung der einzelnen Vorhaben sowie auch über die bei diesen Vorhaben im Finanzjahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt dargestellten Geldbewegungen:

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	Anmerkungen zur Finanzierung
Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu	---	1.650	Zum Prüfungszeitpunkt ist ein Überschuss von 857 Euro ausgewiesen, da im Jahr 2018 Geldmittel des ordentlichen Haushalts von 2.057 Euro und Landeszuschüsse von 450 Euro vereinnahmt wurden. Das Vorhaben erstreckt sich bis zum Jahr 2020.
Feuerwehzeughaus Haibach	---	29.545	Die Bauausführung hat die Gemeinde der Feuerwehr übertragen. Das Vorhaben ist bau-

			<p>lich noch im Gange. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurden von der Feuerwehr bereits Auslagen von rd. 313.000 Euro nachgewiesen. Die Feuerwehr hat der Gemeinde im November 2018 mitgeteilt, dass mit dem in der aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgenehmigung vom 24. September 2014 vorgesehenen Kostenrahmen von rd. 329.300 Euro das Auslangen nicht gefunden werden kann. Bei Berücksichtigung der von der Feuerwehr eingebrachten Eigenleistungen in Form von Arbeitseinsätzen errechnet sich eine Kostenüberschreitung im Ausmaß von rd. 47.100 Euro. Diesen Sachverhalt hat die Gemeinde der Aufsichtsbehörde am 19. November 2018 mitgeteilt. Die Baumaßnahmen wurden vorerst eingestellt.</p> <p>Da im Jahr 2018 eine weitere Tranche an Bedarfszuweisungen von 20.000 Euro vereinbart wurde, denen Geldzuweisungen an die Feuerwehr von 48.000 Euro gegenüberstehen, errechnet sich zum Prüfungszeitpunkt ein vorläufiger Fehlbetrag von rd. 57.545 Euro. In der Finanzierungsdarstellung des Landes sind noch restliche Bedarfszuweisungen von 55.000 Euro vorgemerkt.</p>
Unwetter 2016	---	481.368	<p>Bis zum Prüfungszeitpunkt hat sich das Minus durch weitere Auslagen von rd. 320 Euro sowie vereinnahmte Geldmittel des Katastrophenfonds von rd. 55.741 Euro und des Wegeerhaltungsverbands von rd. 1.288 Euro sowie einen Landeszuschuss von 20.000 Euro auf rd. 404.659 Euro vermindert. Es besteht eine Förderzusage des zuständig politischen Förderreferenten des Landes OÖ im Ausmaß von 75 % der letztendlich verbleibenden Kosten, wobei die Gemeinde noch abzuklären hat, ob im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich der Abwasserentsorgung ein Bundeszuschuss lukriert werden kann. Die Bedeckung des der Gemeinde verbleibenden Eigenanteils erfolgt durch Mittel des ordentlichen Haushalts.</p>
Volksschulsanierung und Neubau einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle	100.000	---	<p>Bei diesem im Bau befindlichen Vorhaben errechnet sich zum Prüfungszeitpunkt bei der Gemeinde durch im Jahr 2018 vereinnahmte Landeszuschüsse von 350.000 Euro und Weiterleitung dieser Gelder sowie von Gemeindemitteln von 15.000 Euro zur „Gemeinde-KG“, weiters durch getätigte Investitionen von rd. 10.312 Euro ein vorläufiger Überschuss von rd. 74.688 Euro. Die Projektfinanzierung, die Kosten von rd. 3.212.500 Euro vorsieht, erfolgt entsprechend der aufsichtsbehördlichen Finanzierungsgenehmigung vom 14. September 2017.</p>

Sportanlage	---	---	Im Zuge der Sanierung der Sportanlage hat die Gemeinde dem Sportverein im Jahr 2018 eine weitere Subvention von 5.000 Euro gewährt, die durch Geldmittel des ordentlichen Haushalts finanziert wurde.
Straßen	---	---	Im Zusammenhang mit dem Gehsteigbau an der Hindinger Landesstraße sind im Jahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt Auslagen von rd. 5.612 Euro aufgelaufen. Diese werden laut Ausführungen der Gemeinde durch allgemeine Geldmittel des ordentlichen Haushalts gedeckt.
Bauhof	---	4.445	Das Vorhaben ist baulich im Gange befindlich. Die Bedeckung des Fehlbetrages bzw. der noch zu erwartenden Kosten erfolgt laut Ausführung der Gemeinde durch allgemeine Geldmittel des ordentlichen Haushalts.
Wasserversorgung	---	---	Im Jahr 2018 wurden einnahmenseitig ein Landesinvestitionsdarlehen von 51.600 Euro und ausgabenseitig Investitionen von rd. 20.418 Euro dargestellt. Daraus errechnet sich zum Prüfungszeitpunkt ein Plus von rd. 31.182 Euro, das laut Ausführungen der Gemeinde für eine zweckentsprechende Darlehens-Sondertilgung verwendet wird.
Abwasserbeseitigung	---	69.912	Im Jahr 2018 wurden ein Darlehenszugang von 90.000 Euro und Auslagen von rd. 114.099 Euro dargestellt, wodurch sich zum Prüfungszeitpunkt ein vorläufiger Fehlbetrag von rd. 94.011 Euro errechnet. Die Gemeinde hat einen Antrag auf Umweltförderung eingereicht, über den noch nicht entschieden ist. Die Finanzierung ist gesichert.
Zwischensumme	100.000	586.920	
Soll-Fehlbetrag	486.920		

Dem angeführten Soll-Fehlbetrag stand zum Jahresende 2017 ein Ist-Fehlbetrag von rd. 468.200 Euro gegenüber, der großteils durch die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagemittel von rd. 465.800 Euro zwischenfinanziert werden konnte.

Bestehen bei außerordentlichen Projekten Ist-Fehlbeträge, die nicht durch Rücklagemittel zwischenfinanziert werden können, so hat die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitgerecht für eine andere Form der Zwischenfinanzierung zu sorgen. Grundsätzlich sollten die Realisierungs- und Finanzierungszeiträume von Investitionsprojekten sehr eng aufeinander abgestimmt werden.

Investitionstätigkeit im Jahr 2018 und mittelfristige Planung der Gemeinde

Im außerordentlichen Haushalt der Gemeinde wurden im Jahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt Einnahmen von rd. 596.100 Euro und Auslagen von rd. 568.800 Euro dargestellt. Bei Berücksichtigung des Ende 2017 bestandenen Soll-Fehlbetrages von rd. 486.900 Euro errechnet sich somit ein zwischenzeitlicher Soll-Fehlbetrag von rd. 459.600 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt ist die Finanzierung aller laufenden Vorhaben gesichert.

Im Mittelfristigen Investitionsplan der Gemeinde sind im Zeitraum 2019 bis 2022 ohne Berücksichtigung der Durchläuferpositionen zur „Gemeinde-KG“ (Landeszuschüsse und Bedarfszuweisungen im Rahmen der Abwicklung des Projektes Volksschulsanierung und

Neubau der Turn- bzw. Mehrzweckhalle) Einnahmen und Auslagen von insgesamt je 152.400 Euro vorgesehen. Diese betreffen mit 150.000 Euro die Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Sanierung der gemeindeeigenen Brunnenanlage und mit 2.400 Euro das Projekt Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu. Die Inangriffnahme gänzlich neuer Projekte wurde nicht vorgesehen, wobei bereits feststeht, dass solche bei der Erstellung des neuen Mittelfristigen Investitionsplanes bis zum Jahr 2023 im Bereich der Feuerwehr (Ersatzbeschaffung von 2 Einsatzfahrzeugen, Errichtung von 2 Löschteichen, Anschaffung eines Notstromaggregates und Installierung des Digitalfunks) und im Bereich der Gemeindestraßen bzw. der Güterwege (Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen) vorzusehen sein werden.

Entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ errechnet sich für das Jahr 2019 für neue außerordentliche Projekte der Gemeinde, die sich über der Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bewegen, eine vergleichsweise geringe Förderquote von 20 %, womit auf die Gemeinde ein erheblicher Eigenanteil von 80 % entfällt. Die Realisierung künftiger Investitionen größeren Ausmaßes wird in einem wesentlichen Teil davon abhängig sein, inwieweit die Gemeinde die vorgegebene Quote an Eigenanteilen aufbringen wird können.

Eine diesbezügliche Prüfungsempfehlung enthält der Abschnitt „Wirtschaftliche Situation – Haushaltsentwicklung“.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Freinberg & Co KG

Die Gemeinde hat mit der am 31. August 2007 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Freinberg & Co KG“ (kurz „Gemeinde-KG“) gegründet. Der Anlass für die Gründung war die Nutzung der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs im Rahmen der Neuerrichtung des Amtsgebäudes und der Sanierung der Volksschule inklusive des Neubaus einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle. Die in diesem Zusammenhang in den Jahren 2015 bis 2017 aufgelaufenen Einnahmen und Ausgaben wurden in den Graphiken des vorausgegangenen Abschnitts „Außerordentlicher Haushalt“ berücksichtigt.

Die nachfolgende Aufstellung gibt zum außerordentlichen Haushalt Aufschluss über die Salden zum Stichtag 31. Dezember 2017, über die Finanzierung der einzelnen Vorhaben sowie auch über die bei diesen Vorhaben im Jahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt dargestellten Geldbewegungen:

Vorhaben	Überschuss	Fehlbetrag	Anmerkungen zur Finanzierung
Neubau Amtsgebäude	---	1.736	Dem Fehlbetrag liegt ein im Jahr 2015 abgewickelter Hafrücklass zugrunde, zu dem die Gemeinde durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding bereits im Zuge der Prüfung der Rechnungsabschlüsse darauf hingewiesen wurde, dass dieser durch Geldüberhänge des Kapitalkontos auszugleichen ist.
Volksschulsanierung und Neubau einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle	---	96.491	Die Finanzierungsgenehmigung des Landes vom 14. September 2017 umfasst einen Kostenrahmen von rd. 3.212.500 Euro. Im Jahr 2018 wurden bis zum Prüfungszeitpunkt Einnahmen in Form von Darlehen (186.600 Euro), Landeszuschüssen (350.000 Euro) und eines Gemeindebeitrags (15.000 Euro), denen Auslagen von rd. 532.752 Euro gegenüberstehen, dargestellt. Es errechnet sich somit ein vorläufiger Fehlbetrag von rd. 77.643 Euro.
Kapitalkonto	109.600	---	Im Jahr 2018 wurden bis zum Prüfungszeitpunkt Darlehensannuitäten von rd. 14.190 Euro dargestellt, wodurch sich der Überschuss vorläufig auf rd. 95.410 Euro verminderte.
Zwischensumme	109.600	98.227	
Soll-Überschuss	11.373		

Investitionen im Jahr 2018 und Mittelfristige Planung der „Gemeinde-KG“

Im außerordentlichen Haushalt der „Gemeinde-KG“ wurden im Jahr 2018 bis zum Prüfungszeitpunkt Einnahmen von 551.600 Euro und Auslagen von rd. 546.900 Euro dargestellt. Bei Berücksichtigung des Ende 2017 bestandenen Überschusses von rd. 11.400 Euro errechnet sich somit ein zwischenzeitlicher Soll-Überschuss von rd. 16.100 Euro. Zum Prüfungszeitpunkt ist die Vorhabenfinanzierung gesichert.

Die Mittelfristige Investitionsplanung umfasst an Projekten die Fortführung der Sanierung der Volksschule inklusive des Neubaus einer Turn- bzw. Mehrzweckhalle, wofür im Zeitraum 2019 bis 2022 Auslagen von insgesamt 1.807.100 Euro vorgesehen wurden.

Liquiditätszuschüsse für die „Gemeinde-KG“

Seit dem Bestehen der „Gemeinde-KG“ im Jahr 2008 bis zum Jahresende 2017 hat die Gemeinde Liquiditätszuschüsse im Gesamtausmaß von rd. 354.500 Euro erstattet. Festzustellen ist, dass der tatsächliche Bedarf bei lediglich rd. 245.600 Euro gelegen wäre. Der überhängende Saldo diene der Zwischenfinanzierung außerordentlicher Auslagen. Diesbezüglich ist festzustellen, dass diese nicht unter dem Kapitalkonto, sondern korrekterweise unter einem eigenen Vorhaben darzustellen gewesen wäre. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben Gem-511001/42-1998-JL vom 30. Oktober 1998 verwiesen.

Die Zwischenfinanzierung außerordentlicher Auslagen ist entsprechend den Kontierungsvorgaben des Landes buchhalterisch unter einem eigenen außerordentlichen Vorhaben darzustellen.

Schlussbemerkung

Für die konstruktive Zusammenarbeit und das positive Prüfungsklima sei dem Bürgermeister und den Verwaltungsbediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 26. April 2019 dem Bürgermeister im Beisein des Amtsleiters und der Buchhalterin zur Kenntnis gebracht.

Schärding, 26. April 2019

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Greiner